

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 9

Rottenburg am Neckar, 15. August 2022

Band 66

Bischöfliches Ordinariat

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Interventionsordnung-DRS)	242
Caritas-Herbstsammlung vom 17.-25.09.2022	249
Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31.03.2022 – Dekret	249
Richtlinien zur Förderung von Seelsorge und christlich-spiritueller Profilpflege bei rechtlich selbstständigen Trägern karitativer Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	249
Benutzungsordnung der Diözesanbibliothek Rottenburg	251
Veränderungen in diözesanen Leitungsgremien	255
Änderungen im Wählerverzeichnis gemäß § 4 DiAG-MAV-A-Wahlordnung	256
Außerkraftsetzung eines Dienstsiegels (Korrektur)	257
Außerkraftsetzung eines Dienstsiegels	257
Inkraftsetzung eines Dienstsiegels	257

Diözesanverwaltungsrat

Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried – Satzungsänderung	258
„Stefanus-Gemeinschaft e. V.“ – Satzungsänderung	261
Schulstiftung Bildungszentrum St. Konrad Ravensburg – Satzungsänderung	267
Katholische Schulstiftung Spaichingen – Satzungsänderung	271
Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg – Satzungsänderung	275
Klösterle-Schulstiftung Ravensburg – Satzungsänderung	278

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten	282
Weihe und Anstellung der Neupriester als Vikare	282
Stellenausschreibung	283

Mitteilungen

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	284
--	-----

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 3783 – 18.07.22
PfReg. M I.8

Im KABL 2022, Nr. 7, wurde eine nicht auf die Diözese Rottenburg-Stuttgart adaptierte Fassung der nachstehenden Ordnung abgedruckt. **Gültig ist die folgende Fassung:**

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Interventionsordnung-DRS)

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechts-sicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.²

Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.³

¹ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

² Die Inkraftsetzung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart erfolgt in einer leicht modifizierten Fassung, die der dort bewährten Praxis einer verpflichtenden Beratung durch die „Kommission sexueller Missbrauch“ Rechnung trägt. Die einheitlichen Mindeststandards i. S. der von den deutschen Bischöfen beschlossenen Fassung der Ordnung werden dabei gewahrt.

³ „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen⁴, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁵, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁶

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere
 - Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige,
 - Kirchenbeamte,
 - Arbeitnehmer,
 - zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
 - nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,
 - Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer,
 - andere Gläubige, die in der Kirche eine Würde bekleiden oder ein Amt oder eine Funktion ausüben.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁷

an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

⁴ Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

⁵ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

⁶ Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n.7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. [...] Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. [...] Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber zweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

⁷ Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* [VELM] vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 1 b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 4. Juni 2016.

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2023 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁸, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung

sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist).

Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁹. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann, benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.
6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der Diözese.
7. Zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener besteht als Beraterstab

⁸ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de delictis Congregatione pro Doctrina Fidei reservatis vom 11. Oktober 2021 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.]

⁹ Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). [StGB § 225 Abs. 1]

weiterhin die „Kommission sexueller Missbrauch“ (KsM).¹⁰

Ihr gehören u. a. an: die beauftragten Ansprechpersonen, der/die diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem¹¹ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs. Ihr können ohne Stimmrecht auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.¹²

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. *[gestrichen]*

9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an eine der beauftragten Ansprechpersonen und die KsM-Geschäftsstelle weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹³) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

¹⁰ Vgl. Regularien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart v. 01.10.2002, in: KABL. 2002, S. 185 ff.

¹¹ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

¹² Zu Zusammensetzung und Arbeitsweise der KsM vgl. deren Statut in der jeweils gültigen Fassung, aktuell in: KABL. 2020, Nr. 4, S. 118 ff.

¹³ Vgl. auch can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.

13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden. (Vgl. Nr. 33 ff.)

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.

16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).
18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.
19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C.

Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die KsM. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden.

Zu diesem ersten und ggf. auch den weiteren Gesprächen ist seitens der beauftragten Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen.

Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuweisen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.
23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine

Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.

24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.

25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit einer der beauftragten Ansprechpersonen – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2 b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.

28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹⁴).

29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.

31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.

32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

¹⁴ Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Besonderheiten im Falle von beschuldigten Klerikern und Ordensangehörigen – Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.
- Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.
- Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
38. Gemäß Art. 10 § 1 SST hat der Ordinarius nach Abschluss der Voruntersuchung und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht, schnellstmöglich eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an die Kongregation für die Glaubenslehre zu senden. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n. 2 SST), ob die Entscheidung mit-

tels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n. 1 SST) getroffen werden soll.

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.
- 39a. Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Nr. 40 und Nr. 50 eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig, für selbstständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfah-

rens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E.

Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2 a), 2 b) oder 2 c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2 d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2 d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern. Zur Risikoabschätzung **kann** zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach

can. 1398 § 2 CIC/2021 nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzuziehen.

55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2 a), 2 b) oder 2 c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2 d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G.

Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskindestschutzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H.

Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten. Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹⁵

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird rückwirkend zum 28. November 2021 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die gleichnamige Fassung dieser Ordnung vom 14. Februar 2020, KAbI. 2020, S. 111 ff., die damit außer Kraft tritt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

Rottenburg, den 20. Juli 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

¹⁵ Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

BO-Nr. 3782 – 18.07.22
PfReg. H 7.4 b und M 9.2

Caritas-Herbstsammlung vom 17. bis zum 25. September 2022

- **Hier und jetzt helfen!**
- **Die Hälfte der Spenden bleibt für karitative Arbeit in den Kirchengemeinden**

„Hier und jetzt helfen“ – unter diesem Motto ruft die Caritas vom 17. bis zum 25. September zur Caritas-Herbstsammlung in allen Gemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf. Die Spenden werden für Hilfsangebote direkt vor Ort eingesetzt: 50 Prozent der Sammlung bleiben in den Kirchengemeinden für sozial-karitative Aufgaben (Stuttgarter Gemeinden 40 Prozent). Der andere Teil geht an den Caritasverband für Projekte in der jeweiligen Caritas-Region vor Ort.

Erst kam Corona, dann der Ukraine-Krieg. Die Folgen sind in unserer Gesellschaft mittlerweile angekommen und treffen spürbar jeden und jede, weil Lebensmittel- und Energiepreise steigen. Manche Menschen trifft die Inflation besonders hart. Sie hatten schon vorher zu kämpfen, weil ihr Budget knapp bemessen ist. Alleinerziehende oder kinderreiche Familien wissen oftmals nicht, wie sie den Lebensunterhalt für ihre Familie bestreiten können, dabei möchten auch sie ihren Kindern eine gute Zukunft eröffnen. Und auch die ankommenden Familien aus der Ukraine suchen bei uns eine Perspektive. Dazu brauchen sie eine Bleibe und Begleitung, bis sie die deutsche Sprache sprechen, bis die Kinder in Kindergarten oder Schule untergekommen sind und auch die geflüchteten Frauen eine Arbeit gefunden haben.

„#DasMachenWirGemeinsam“ – so hat die Caritas in Deutschland ihre Kampagne 2022 überschrieben. Zusammenhalt ist in diesen Wochen und Monaten mehr gefragt denn je. Wenn jeder und jede einen kleinen Beitrag leistet, steigen die Chancen, dass wir diese Krisenzeiten meistern. Nur im Miteinander können wir verhindern, dass die sozialen Ungleichheiten wachsen.

Auch Caritas und Kirchengemeinden wollen „Gutes tun“ anstoßen und fördern

Die Kirchengemeinden und die Caritas haben neue Strukturen geschaffen, um Hilfe und Unterstützung zu ermöglichen und sicherzustellen. Das darf jetzt nicht abbrechen, wo der Alltag sich besonders für geflüchtete und benachteiligte Menschen herausfordernd zeigt. Aber längst nicht alle Kosten können mit öffentlichen Mitteln gedeckt und nicht alle passgenau eingerichteten Projektstellen können über Fördermittel finanziert werden. Da ist vieles nur über Spenden möglich. Die Spenden aus der Caritas-Herbstsammlung fließen direkt in Hilfeangebote für Menschen in Not vor Ort.

Die Caritas bittet um Spenden in den Gottesdiensten und Kirchengemeinden oder per Überweisung unter dem Stichwort „Caritas-Sammlung“ auf das Konto
IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22
BIC: SOLADEST600.

Auch Online-Spenden sind bequem und direkt möglich unter caritas-spende.de

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf der Caritas-Homepage caritas-spende.de/Sammlung

BO-Nr. 3179 – 15.06.22
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31. März 2022 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 15. Juni 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Die Bundeskommission beschließt:

Änderungen in § 4 AT AVR A.

I. Änderungen in § 4 AT AVR

§ 4 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ist Bestandteil des Dienstverhältnisses.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

BO-Nr. 3282 – 22.06.22
PfReg. M 9.6

Richtlinien zur Förderung von Seelsorge und christlich-spiritueller Profilpflege bei rechtlich selbstständigen Trägern karitativer Einrichtungen in der Diözese Rottenburg- Stuttgart

1.

Allgemeine Bestimmungen

Durch Beschluss der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats sowie Beschluss des Diözesanrats wurde auch für das Jahr 2022 Haushaltsmittel der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Förderung rechtlich selbstständiger Träger karitativer Einrichtungen und Dienste bereitgestellt. Die Fördermittel belaufen sich für das Jahr 2022 auf 3,94 Mio. €.

Die Zuweisung der Fördermittel für das Jahr 2022 wird in dieser Richtlinie geregelt. Sie erfolgt im Rahmen eines Antragsverfahrens, in dem die Maßnahmen geprüft und nach ihrer Eignung zur Förderung bewertet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

2.

Förderzweck

Die Förderung unterstützt karitative Träger beim Auf- und Ausbau von Seelsorge und bei der Ausbildung und

Stärkung eines spezifischen christlichen/kirchlichen/katholischen Profils.

3. Förderempfänger

Gefördert werden können rechtlich selbstständige katholische Träger karitativer Einrichtungen und Dienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die satzungsgemäß mit der bischöflichen Aufsicht verbunden sind.

Nicht rechtlich selbstständig im Sinne der Förderrichtlinien sind Kirchengemeinden oder Dekanate. Karitative Einrichtungen und Dienste in Trägerschaft von Kirchengemeinden oder Dekanaten sind deshalb von der Förderung ausgenommen.

4. Fördervoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung einer Maßnahme ist die Vorlage einer aktuellen Konzeption, die das Seelsorgeverständnis und die Anstrengungen des Trägers darstellt, sein christliches/kirchliches/katholisches Profil auszubilden und zu pflegen. Die zu fördernden Maßnahmen werden in die Konzeption eingeordnet. Es wird deutlich, in welcher Weise sie zu Seelsorge und/oder Profilbildung beitragen.

Verfügt ein Antragsteller noch nicht über eine Konzeption zu Seelsorge und christlicher Profilbildung, hat die Entwicklung einer solchen Konzeption Priorität. Die Konzeptentwicklung ist ebenfalls förderfähig. Ein tragfähiges Ergebnis ist bis zum Ende des Förderzeitraums vorzulegen. Es bildet die Grundlage für eine etwaige Förderung von Maßnahmen.

5. Förderbereiche

Die Fördermittel sind den beiden nachfolgenden Schwerpunktbereichen zugeordnet:

5.1 Konzeption und Maßnahmen

Dieser Förderbereich umfasst vielfältige strukturelle und personelle Maßnahmen zur Ausbildung und Stärkung des geistlichen Lebens und des christlichen/kirchlichen/katholischen Profils. Dazu gehören beispielsweise Maßnahmen zur (Neu-)Erstellung oder Weiterentwicklung von Konzeptionen, Fort- und Weiterbildungen zu ethischen oder religiösen Themen, strategische Entwicklungsprozesse zur Förderung christlicher Unternehmenskultur, Führungskräfte tagungen zu Fragen christlicher Führungsgrundsätze, Stellenanteile für Seelsorgekoordination, karitastheologische oder ethische Referentenstellen, spirituelle Bildungsprozesse, einschlägige Publikationen oder Projekte.

5.2 Seelsorglich tätiges Personal

Dieser Förderbereich unterstützt den Auf- und Ausbau professioneller kirchlicher Seelsorge unter Einsatz seelsorglich ausgebildeten Personals (Seelsorgestellen). Die Förderung bezieht sich auf entsprechend qualifizierte Stellen, die über die dauerhafte Förderung durch die HA V – Pastorales Personal im Rahmen des integrierten Stellenplans hinausgehen.

Voraussetzungen für die Förderung einer seelsorglichen Personalstelle sind die Vorlage einer entsprechenden Aufgaben-/Stellenbeschreibung und die

Gewährleistung bestimmter theologischer und pastoraler Qualifikationsstandards.

Aufgaben-/Stellenbeschreibung

Es liegt eine Stellenbeschreibung vor, die zeigt, welche konkreten seelsorglichen Aufgaben mit der Stelle/dem Stellenanteil verbunden sind. Bei einem Einsatz in verschiedenen Feldern ist hinsichtlich des zu refinanzierenden Stellenumfangs durch den karitativen Träger zu belegen, welcher Anteil des betreffenden Stellenvolumens für seelsorgerliche Aufgaben eingesetzt wird. Die Stellenbeschreibung zeigt auch, wie die Stelle organisatorisch eingebunden ist. Eine qualifizierte Einführung und Möglichkeiten zu Supervision und regelmäßiger Fortbildung sind sichergestellt.

Theologische und pastorale Qualifikationsstandards

1. Abgeschlossenes theologisches oder religionspädagogisches Studium an einer Universität oder Hochschule. Mindestens aber kirchlich anerkanntes theologisches Fernstudium (z. B. Theologie im Fernkurs der katholischen Akademie Domschule Würzburg).
2. Seelsorgliche Ausbildung in der Diözese bzw. vergleichbare Ausbildung.

Förderfähig sind auch Maßnahmen zur entsprechenden Nach- und Weiterqualifizierung des seelsorglich tätigen Personals.

6. Einzelförderung und Strukturförderung

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der in diesem Verfahren geltenden Regelungen als Einzelförderung oder als Strukturförderung. Alle förderwürdigen Maßnahmen werden im Bewilligungsbescheid der Einzel- oder Strukturförderung zugeordnet.

6.1 Einzelförderung

Die Förderzusage gilt für das jeweilige Förderjahr.

6.2 Strukturförderung

Die Förderzusage gilt – vorbehaltlich der entsprechenden Freigabe von Finanzmitteln durch den Diözesanrat – solange sich die Grundlage, die zur Bewilligung geführt hat (Antrag), nicht substantiell verändert. Ist Letzteres der Fall, informiert der Antragsteller das Bischöfliche Ordinariat und es findet eine Neubewertung statt.

Hinweise zur Strukturförderung

Im Rahmen dieses konzept- und strategieorientierten Förderverfahrens kann die Förderung bestimmter Stellen(anteile) und Strukturmaßnahmen in eine Strukturförderung übergeführt werden, die den Antragstellern eine längerfristige Planungssicherheit bietet.

Aus dem *Förderbereich 1* bietet sich dies beispielsweise an für:

- entsprechende Personalstellen (Referentenstellen, Hausobere, ...),
- entsprechende Stellenanteile für Seelsorgekoordination, christliche Unternehmenskultur, Sterbe- und Trauerkultur, Ethikbeauftragte etc.,
- regelmäßige Arbeitskreise, Gremien, Komitees o. ä.,
- Ordenskonvente o. ä. als betende Gemeinschaften,

- lebendige Gottesdienstorte.

Aus *Förderbereich 2* ist eine Strukturförderung beispielsweise möglich für:

- entsprechend qualifizierte Seelsorgestellen, die über das Kontingent im Rahmen des integrierten Stellenplans hinausgehen,
- Seelsorgestellen, die in einer Phase der Nach- oder Ergänzungsqualifizierung sind, um den diözesanen Anforderungen zu entsprechen.

Die Zuordnung einer förderwürdigen Maßnahme zur Einzel- oder Strukturförderung erfolgt im Zuge des Bewertungsverfahrens und wird im Bewilligungsbescheid benannt.

Für die der Strukturförderung zugeordneten Maßnahmen ist eine erneute Antragstellung nicht erforderlich. Es genügt die Angabe der entsprechenden Datengrundlage (z.B. aktuelle Bruttopersonalkosten) im Abschlussbericht.

7. Förderverfahren

Die Art und Weise, wie förderwürdige Maßnahmen in diesem Verfahren jeweils finanziell unterstützt werden, wird in den Verfahrensregelungen festgelegt.

Für die Einzelförderungen gilt eine Förderhöchstgrenze, die sich an der Mitarbeiterzahl des Antragstellers orientiert. Die konkreten Höchstgrenzen für Einzelförderungen werden in den Verfahrensregelungen festgelegt.

Die Fördermittel des Jahres 2022 stehen für Maßnahmen des Jahres 2022 zur Verfügung.

Ist eine förderwürdige Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen, erfolgt die Zuweisung der bewilligten Fördermittel in zwei Tranchen. Nach Abschluss der Maßnahme legt der geförderte Träger einen Abschlussbericht vor. Er ist maßgeblich für die Bezifferung der exakten Fördersumme und die Zuweisung der zweiten Tranche.

Der Empfänger von Fördermitteln verpflichtet sich zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel. Er bestätigt, dass entsprechende Nachweise vor Ort vorliegen. Fördermittel, die nicht der Bewilligung entsprechend verwendet wurden, sind vollständig zurückzuzahlen.

Ergänzende Hinweise

Für karitative Träger, die auch außerhalb der Diözese Einrichtungen unterhalten, gilt: Förderfähig sind nur Maßnahmen von karitativen Einrichtungen auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Gefördert werden können auch Kooperationsprojekte verschiedener Träger. Die Träger stellen dazu einen gemeinsamen Förderantrag. Unbeschadet davon reichen die Kooperationspartner jeweils ihre eigene Konzeption ein, die die Kooperationsmaßnahme aus Sicht der jeweiligen Träger darstellt.

8. Antragsverfahren und Fristen

Die Förderung von Maßnahmen des Jahres 2022 ist in 2022 zu beantragen. Förderanträge können jederzeit gestellt werden, spätestens jedoch zum **30. September 2022**.

Der Abschlussbericht kann zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Abschluss der geförderten Maßnahme(n) eingereicht werden, spätestens aber zum **31. März 2023**.

Anträge sind schriftlich zu stellen an:

*Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption
Förderung karitativer Träger
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: HA-IV@bo.drs.de*

Die maßgeblichen Verfahrensregelungen, verschiedene Orientierungshilfen, Formulare und weitere relevante Informationen werden in Kürze auf der Homepage der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption unter *ha-iv.drs.de* eingestellt.

9. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft. Die rückwirkende Förderung von Maßnahmen ab dem 1. Januar 2022 ist möglich.

Rottenburg, den 22. Juni 2022

Matthäus Karrer
Weihbischof

BO-Nr. 3574 – 08.07.22
PfReg. B 2.8

Benutzungsordnung der Diözesanbibliothek Rottenburg

§ 1 Benutzung, Benutzerkreis/Benutzerinnenkreis

- (1) Die Diözesanbibliothek dient als öffentliche wissenschaftliche Einrichtung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der Forschung und dem Studium sowie der Sammlung kirchlicher, religiöser und theologischer Literatur, darüber hinaus der beruflichen und allgemeinen Bildung. Sie steht allen Interessierten offen.
- (2) Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Personen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen. Mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Diözesanbibliothek oder der sonstigen Begründung eines Nutzungsverhältnisses wird die jeweils gültige Benutzungsordnung anerkannt. Die Benutzung der Bibliothek und die Ausstellung eines Benutzerausweises sind kostenlos.
- (3) Für die Ausleihe von Medien ist ein gültiger, auf den Namen des Benutzers/der Benutzerin ausgestellter Benutzerausweis notwendig. Dieser Benutzerausweis ist nicht auf Dritte übertragbar. Das Studium bzw. die Einsichtnahme in Bücher vor Ort ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auch ohne Benutzerausweis möglich.
- (4) Der Benutzerausweis ist sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust des Ausweises ist der Diözesanbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung des Ausweises entstehen, haftet der Ausweisinhaber.

- (5) Zur Ausstellung eines Benutzerausweises ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines vergleichbaren gültigen staatlichen Ausweisdokumentes mit Adressangaben erforderlich. Andere Ausweise werden nicht anerkannt. Änderungen der bei der Anmeldung genannten Daten sind unverzüglich mitzuteilen. Minderjährige benötigen die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (6) Die von der Bibliothek bereitgestellten PCs und Internetzugänge in den Bibliotheksräumen dienen ausschließlich der wissenschaftlichen Recherche und der Weiterbildung. Das Aufrufen von Websites und der Download von Daten mit rechtswidrigem Inhalt, zu kommerziellen Zwecken oder die allein der Unterhaltung dienen, sind untersagt.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des Benutzerausweises bzw. mit Abgabe desselben. Die Bibliothek kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn der Benutzer/die Benutzerin fünf Jahre keine Medien entliehen hat oder Medien unter Verstoß gegen Absatz 7 nutzt. Verstoßen Benutzer/Benutzerinnen gröblich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder verursachen sie erhebliche Schäden an Medien oder Einrichtungen der Bibliothek, kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Zum Ende des Benutzungsverhältnisses sind alle entliehenen Medien zurückzugeben. Ausstehende Verpflichtungen sind zu erfüllen. Bei Verursachung von Schäden bleibt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten.
- (8) Die Bibliothek erhebt und verarbeitet personen- und nutzungsbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Weitere Hinweise dazu finden sich in der Datenschutzerklärung der Diözesanbibliothek.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden per Aushang und auf der Homepage bekanntgegeben. Aus zwingenden Gründen oder aufgrund dienstlicher Notwendigkeiten kann die Diözesanbibliothek kurzfristig geschlossen oder ihre Benutzung eingeschränkt werden.

§ 3 Allgemeine Verhaltens- und Benutzungsbestimmungen

- (1) Das Hausrecht in den Räumen der Diözesanbibliothek wird von der Bibliotheksleitung oder einer von ihr beauftragten Person wahrgenommen. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) In den Bibliotheksräumen hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer in seinen berechtigten Nutzungserwartungen beeinträchtigt, der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und Bibliotheksbestände, Kataloge, Einrichtungen und Gebäude keinen Schaden leiden.
- (3) In den Bibliotheksräumen, die der allgemeinen Benutzung gewidmet sind, ist äußerste Ruhe zu bewahren, insbesondere das Telefonieren ist nicht erlaubt. Rauchen und Essen sind nicht gestattet.

§ 4

Behandlung der Medien, Schadenersatzpflicht

- (1) Das Bibliotheksgut ist sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verschmutzung zu bewahren.
- (2) Medien gelten als beschädigt, wenn sie nicht in demselben Zustand zurückgegeben werden, in dem sie empfangen worden sind. Als Beschädigung sind auch handschriftliche Eintragungen, Unterstreichungen u. ä. zu verstehen.
- (3) Der Benutzer/die Benutzerin hat den Zustand der Medien beim Empfang zu prüfen und Schäden, die nicht bereits amtlich vermerkt sind, der Diözesanbibliothek zu melden. Andernfalls gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgeliehen.
- (4) Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Medien hat der Benutzer/die Benutzerin Schadenersatz zu leisten. Zu diesem Zweck ist nach Entscheidung der Diözesanbibliothek und innerhalb einer von ihr bestimmten Frist entweder der frühere Zustand wiederherzustellen oder ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen oder Geldersatz zu leisten. Die Diözesanbibliothek kann stattdessen gegen Erstattung der Kosten selbst ein Ersatzexemplar oder eine Reproduktion besorgen oder Schadensbeseitigung vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 5

Nutzung der Bücher im Lesesaal

- (1) Die präsent gehaltenen Bücher und Zeitschriften des Lesesaals können aus dem Regal genommen und benutzt werden. Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, diese Schriften unmittelbar nach Gebrauch, spätestens vor Verlassen der Bibliothek, wieder an ihren Standort zurückzustellen oder sie an der Ausleihtheke abzugeben.
- (2) Leseplätze und Bestände des Lesesaals dürfen nicht vorbelegt werden. Vor Verlassen der Bibliotheksräume ist der Leseplatz zu räumen. Die Bibliothek ist berechtigt, belegte, aber unbesetzte Plätze abzuräumen und neu zu vergeben. Abgeräumtes Eigentum kann beim Bibliothekspersonal abgeholt werden.
- (3) Beim Verlassen des Lesesaals mitgeführte Bücher sind an der Ausleihtheke unaufgefordert vorzuzeigen. Ebenso ist Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gewähren.
- (4) Für Handschriften, Inkunabeln, Autographe und andere wertvolle und seltene Drucke gelten Nutzungsbeschränkungen. Sie dürfen nur unter Angabe des Zwecks und nur an den von der Bibliothek für die Einsichtnahme bestimmten Plätzen benutzt werden. Die für die Erhaltung dieser Bestände notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sind zu beachten. Aus konservatorischen Gründen können diese Bestände von einer Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 6

Auskunft

- (1) Zur Information und Literaturzusammenstellung stehen in der Bibliothek Kataloge, Bibliographien, Nachschlagewerke, Datenbanken und weitere Informationsmittel zur Verfügung.
- (2) Das Bibliothekspersonal ist bei der Benutzung vorhandener Informationsmittel behilflich und erteilt

anhand der Kataloge und Bestände der Bibliothek schriftlich und mündlich Auskunft, insoweit es die Arbeits- und Personallage gestattet. Eine Gewähr für die Richtig- und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte wird nicht übernommen.

§ 7

Anfertigung von Reproduktionen

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin kann in der Regel entgeltlich Kopien mit den in der Bibliothek vorhandenen Geräten selbst fertigen.
- (2) Reproduktionen aus Handschriften, Autographen, alten Drucken und anderen Sonderbeständen sowie schonungsbedürftigen Medien dürfen nur vom Bibliothekspersonal oder mit dessen Einwilligung angefertigt werden.
- (3) Eine Reproduktion für gewerbliche Zwecke oder in größerem Umfang bedarf einer besonderen Vereinbarung, welche auch die Gegenleistung bestimmt. Das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht an in der Bibliothek hergestellten Kopien und Reproduktionen darf ohne Genehmigung der Bibliothek nicht auf Dritte übertragen werden.
- (4) Die Beachtung von Urheberrechten obliegt allein dem Benutzer/der Benutzerin. Die Bibliothek kann keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Anfertigung von Kopien, Reproduktionen oder Vervielfältigungen angesichts der Regelungen des Urheberrechts zulässig ist. Wird das Urheberrecht eines Dritten verletzt und die Diözesanbibliothek deshalb in Anspruch genommen, so ist der Benutzer/die Benutzerin verpflichtet, sie schadlos zu stellen.

§ 8

Allgemeine Ausleihbestimmungen

- (1) Jeder/Jede, der/die einen gültigen Benutzerausweis besitzt, kann insgesamt bis zu 40 Medien aus der Diözesanbibliothek entleihen.
- (2) Grundsätzlich nicht entliehen werden können die im Lesesaal stehenden Schriften des Präsenzbestandes, Werke, die aus Gründen der Verfügbarkeit präsent gehalten werden oder Medien die aufgrund ihres Wertes, ihrer Seltenheit, Beschaffenheit oder ihres Alters mit einer Ausleihbeschränkung versehen wurden (Absatz 3). Die Bibliotheksleitung kann für diese Werke besondere Bedingungen für eine Kurzleihe, z. B. über Nacht oder über das Wochenende, festlegen.
- (3) Von der Ausleihe ausgeschlossen sind ferner
 - a) Handschriften,
 - b) Druckwerke, die vor 1900 erschienen sind,
 - c) besonders wertvolle, alte oder seltene Werke (Rara),
 - d) Werke, die durch ihren Erhaltungszustand gefährdet sind,
 - e) Schriften in außergewöhnlichen Formaten und Formen,
 - f) ungebundene Werke und Loseblattausgaben sowie
 - g) Zeitschriften.

- (4) Medien werden nur zum eigenen Gebrauch des Entleihers/der Entleiherin ausgeliehen. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig und kann zum Ausschluss von der Benutzung führen.

§ 9

Leihfrist, Vormerkung, Rückgabe

- (1) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen (28 Tage). Es gilt das auf dem Fristzettel angegebene Rückgabedatum. Die Diözesanbibliothek kann in Ausnahmefällen andere Fristen setzen.
- (2) Die Leihfrist kann zweimal um je 4 Wochen verlängert werden, sofern das Buch von einem/einer anderen Benutzer/Benutzerin nicht vorgemerkt ist. Eine Verlängerung muss vor Ablauf der Leihfrist beantragt werden. Dies kann persönlich, schriftlich, elektronisch oder telefonisch erfolgen.
- (3) Vormerkungen zur Ausleihe von Medien sind möglich, wobei die Bibliothek die Zahl der Vormerkungen beschränken und vorübergehend ihre Annahme ganz einstellen kann. Bei Wiederverfügbarkeit werden der Besteller/die Bestellerin per E-Mail benachrichtigt und die Medien bereitgelegt.
- (4) Die entliehenen Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der regulären Öffnungszeiten zurückzugeben. Die Diözesanbibliothek stellt eine Rückgabequittung aus.

§ 10

Fernleihe

- (1) Befindet sich ein gewünschtes Werk nicht im Medienbestand der Diözesanbibliothek Rottenburg, besteht die Möglichkeit, dieses über die Diözesanbibliothek per Fernleihe zu beziehen. Hiervon ausgenommen sind Bücher, die in einer anderen Bibliothek in Rottenburg zu finden oder zu einem geringen Preis im Buchhandel noch erhältlich sind, sowie in der Regel auch Belletristik und andere nichtwissenschaftliche Literatur. Ebenfalls ausgenommen sind elektronische Ressourcen (e-Books, e-Journals). Die Diözesanbibliothek behält sich das Recht vor, Fernleihgebühren zu erheben.
- (2) Fernleihbestellungen können unter Angabe des genauen Titels, Autors, Verlags und Erscheinungsjahres, im Idealfall auch der ISBN per E-Mail erfolgen. Die Diözesanbibliothek ist hinsichtlich der Ausleihbedingungen an die Auflagen der zur Verfügung stehenden Bibliothek gebunden. Die Ausleihfristen sind unbedingt einzuhalten. Eine Weitergabe der Bücher an Dritte ist nicht erlaubt.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verfügbarkeit der über die Fernleihe bestellten Medien.

§ 11

Kopien

Bei Anfragen für Kopien sind die entsprechenden Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes zu berücksichtigen. Insbesondere werden Kopien ausschließlich zum jeweils eigenen Gebrauch und für nicht kommerzielle Zwecke angefertigt, sie dürfen maximal 10 Prozent einer Monografie oder einzelne Beiträge in Fachzeitschriften, wissenschaftlichen Zeitschriften oder Sammelwerken umfassen. Ein Dokumentenversand aus Zeitungen sowie aus sogenannten Kiosk- oder Publikumszeitschriften findet

nicht statt. Für die Anfertigung von Kopien wird die für die Kopierer der Bibliothek übliche Gebühr in Rechnung gestellt.

§ 12 Mahnungen

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, so wird in schriftlicher oder elektronischer Form die Rückgabe der Medien angemahnt.
- (2) Solange der Benutzer/die Benutzerin der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt, kann die Bibliothek die Ausleihe weiterer Medien an ihn/sie einstellen und die Verlängerung der Leihfrist versagen.
- (3) Die Bibliothek ist berechtigt, mit jeder Mahnung eine Mahngebühr zu erheben. Die Mahngebühren können bei Fruchtlosigkeit der Mahnung wiederholt und gestaffelt erhoben werden.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung, Hausrecht

- (1) Verstößt der Benutzer/die Benutzerin schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist durch Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Bibliothek ihn/sie vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung der Bibliothek ausschließen.
- (2) Bei strafrechtlichen Verstößen ist die Bibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Der Ausschluss von der Benutzung kann mit einem Hausverbot verbunden werden.
- (3) Der Leiter/die Leiterin der Bibliothek und in seinem/ihrer Auftrag die Angestellten der Bibliothek üben in dieser das Hausrecht aus und können die zu seiner Durchsetzung notwendigen Anordnungen erlassen.

§ 14 Haftungsausschluss

Die Diözesanbibliothek Rottenburg übernimmt, außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, keine Haftung, insbesondere nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Benutzungs- und Informationsdienstleistungen entstanden sind.

§ 15 Gebühren

Soweit die Diözesanbibliothek Gebühren erhebt, ergibt sich deren Höhe aus der Gebührenordnung der Diözesanbibliothek Rottenburg, die dieser Benutzungsordnung als Anlage angefügt ist.

Rottenburg, den 22. Juni 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Anlage zur Benutzungsordnung: Gebührenordnung der Diözesanbibliothek Rottenburg

- (1) Für Kopien und die Anfertigung von Digitalisaten werden folgende Entgelte erhoben:
 - a) Nutzung des Kopierer- und Scangerätes in der Bibliothek:

1 Fotokopie DIN A4 (schwarz-weiß)	0,10 €
1 Fotokopie DIN A4 (farbig)	0,20 €
1 Fotokopie DIN A3 (schwarz-weiß)	0,20 €
1 Fotokopie DIN A3 (farbig)	0,40 €
 - b) Anfertigung von Digitalisaten auf Wunsch von Kunden/Kundinnen durch das Bibliotheksteam

einfache Digitalisierung DIN A4 je Seite	0,50 €
einfache Digitalisierung DIN A3 je Seite	1,00 €
- (2) Die Kosten für Repro- und Fotoarbeiten, die die Diözesanbibliothek durch Dritte erstellen lässt, berechnen sich nach den vom Hersteller festgelegten Preisen.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist werden pro entliehenes Medium folgende Säumnisgebühren erhoben:

Überschreitung der Leihfrist um bis zu	
– einer Woche	1,00 €
– zwei Wochen	2,00 €
– drei Wochen	4,00 €
– vier Wochen	8,00 €

Nach Ablauf der vierten Woche wird der Nutzer/die Nutzerin gesperrt. Neben den Säumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist sind die bei der schriftlichen Mahnung anfallenden Portokosten zu erstatten.

BO-Nr. 3635 – 11.07.22
PfReg. B 2.1

Veränderungen in diözesanen Leitungsgremien

Durch Personalveränderungen in der Diözesanleitung hat sich die Zusammensetzung der nachstehend aufgeführten Gremien geändert. Sie setzen sich wie folgt zusammen (Stand 01.07.2022):

Domkapitel

Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppel, Domdekan
Weihbischof Thomas Maria Renz, stellvertretender Domdekan
Weihbischof Matthäus Karrer
Weihbischof Dr. Gerhard Schneider
Domkapitular Msgr. Dr. Uwe Scharfenecker (Stellvertreter im Amt des Generalvikars)
Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Detlef Stäps
Domkapitular Official Thomas Weißhaar
Domkapitular Msgr. Andreas Rieg
Domkapitular Msgr. Martin Fahrner
Domkapitular Prälat Dr. Klaus Krämer
Domkapitular Holger Winterholer

Sitzung des Bischöflichen Ordinariates

Bischof Dr. Gebhard Fürst
Weihbischof Thomas Maria Renz
Weihbischof Matthäus Karrer
Weihbischof Dr. Gerhard Schneider
Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppel
Domkapitular Msgr. Dr. Uwe Scharfenecker (Stellvertreter im Amt des Generalvikars)
Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Detlef Stäps
Domkapitular Msgr. Andreas Rieg
Domkapitular Msgr. Martin Fahrner
Domkapitular Prälat Dr. Klaus Krämer
Domkapitular Holger Winterholer
Ordinariatsrat Dr. Joachim Drumm
Ordinariatsrätin Ute Augustyniak-Dürr
Ordinariatsrätin Regina Seneca
Ltd. Direktor i. K. Prof. Dr. Felix Hammer, Diözesanjustitiar
Ltd. Direktor i. K. Dietmar Krauß
Ltd. Direktorin i. K. Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktor i. K. Robert Hahn
Ltd. Direktorin i. K. Dr. Melanie-Katharina Kraus
Diözesancaritasdirektor Pfarrer Oliver Merkelbach
Akademiedirektorin Dr. Verena Wodtke-Werner (beratendes Mitglied)
Direktor Mediale Kommunikation Thomas Brandl (beratendes Mitglied)

Diözesanverwaltungsrat

Bischof Dr. Gebhard Fürst
Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppel (Geschäftsführender Vorsitzender)
Domkapitular Msgr. Dr. Uwe Scharfenecker (Stellvertreter im Amt des Generalvikars)
Ordinariatsrätin Regina Seneca
Ltd. Direktor i. K. Prof. Dr. Felix Hammer, Diözesanjustitiar
Ltd. Direktor i. K. Dietmar Krauß
Ltd. Direktorin i. K. Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktor i. K. Robert Hahn
Ltd. Direktorin i. K. Dr. Melanie-Katharina Kraus

Bistumsverwaltungsrat

Bischof Dr. Gebhard Fürst
Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppel (Geschäftsführender Vorsitzender)
Weihbischof Matthäus Karrer
Domkapitular em. Prälat Heinz Tiefenbacher
Franz Schuhmacher
Ltd. Direktor i. K. Prof. Dr. Felix Hammer, Diözesanjustitiar
Frank Fischer (Bistumspfleger)

BO-Nr. 3768 – 18.07.22
PfReg. F 1.1. a 1

Änderungen im Wählerverzeichnis gemäß § 4 DiAG-MAV-A-Wahlordnung

Durch Beschluss des Wahlausschusses ergeben sich folgende Änderungen:

- Der Adresszusatz der Nr. 7 des Wählerverzeichnisses wird in MAV Diözesanmuseum und Ambrosianum geändert. Die Adresse bleibt bestehen.
- Die Nr. 9 des Wählerverzeichnisses wird in MAV Kirche in Gesellschaft und Verbänden geändert. Der Adresszusatz und die Adresse bleiben bestehen.
- Der Nachname des Vorsitzes der Nr. 15 des Wählerverzeichnisses wird in Haner geändert. Der Adresszusatz und die Adresse bleiben bestehen.
- Die Adresse der Nr. 34 des Wählerverzeichnisses wird in Goldbergstraße 24, 71065 Sindelfingen geändert.
- Die Nr. 36 des Wählerverzeichnisses wird in MAV SE 1b Dekanat Freudenstadt geändert.
- Der Nachname des Vorsitzes der Nr. 38 des Wählerverzeichnisses wird in Hilgarth geändert. Der Adresszusatz und die Adresse bleiben bestehen.
- Der Vorsitz der Nr. 115 wird in Frau Angela Hirzel geändert. Der Adresszusatz und die Adresse bleiben bestehen.
- Der Adresszusatz der Nr. 117 des Wählerverzeichnisses wird in Kath. Kita St. Martin geändert. Der Vorsitz der Nr. 117 des Wählerverzeichnisses wird in Frau Verena Köbler geändert. Die Adresse der Nr. 117 des Wählerverzeichnisses wird in Dreifaltigkeitsweg 21, 89079 Ulm geändert.
- Der Vorsitz der Nr. 120 wird in Kath. Kindergarten St. Johannes Baptist, Schwäbisch Hall – Herr Sündermann-Korner geändert. Der Adresszusatz und die Adresse bleiben bestehen.
- Die Nr. 134 des Wählerverzeichnisses wird in MAV St. Jakobus-Gymnasium Abtsgmünd geändert. Die Adresse wird in Dr.-Albert-Grimminger-Straße 1 geändert. Der Adresszusatz bleibt bestehen.
- Es wird wie folgt die Nr. 154 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV Kolpingwerk Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart
Vorsitzender: Herr Peter Lendrates
Adresse: Heusteigstraße 66, 70180 Stuttgart
- Es wird wie folgt die Nr. 155 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV SE 2 Dekanat Rems-Murr
Adresszusatz: Bildäckerkindergarten
Vorsitzende: Frau Sigrid Holzknicht-Lenk
Adresse: Rathausstraße 30, 71334 Waiblingen
- Es wird wie folgt die Nr. 156 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz
Vorsitzende: Frau Marion Eberle-Keck
Adresse: Gartenstraße 48, 75217 Birkenfeld
- Es wird wie folgt die Nr. 157 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV SE 2 Dekanat Mühlacker
Vorsitzende: Frau Annalena Herter
Adresse: Zeppelinstraße 17, 75417 Mühlacker
- Es wird wie folgt die Nr. 158 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV Albertus-Magnus-Gymnasium Stuttgart
Vorsitzender: Herr Stefan Handel
Adresse: In den Ringelgärten 90, 70374 Stuttgart
- Es wird wie folgt die Nr. 159 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV SE 17, 19, 21, 24 Dekanat Ostalb
Adresszusatz: Kinder- und Familienzentrum St. Maria
Vorsitzende: Frau Sybille Göbele
Adresse: Glaserhauerstraße 18, 73527 Schwäbisch Gmünd
- Es wird wie folgt die Nr. 160 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV SE 15 Dekanat Allgäu-Oberschwaben
Vorsitzende: Frau Andrea Halder
Adresse: Schulstraße 11, 88147 Achberg
- Es wird wie folgt die Nr. 161 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV SE 8 Dekanat Reutlingen-Zwiefalten
Adresszusatz: Kath. Kirchengemeinde Mariä Geburt
Vorsitzender: Herr Andreas Schäfer
Adresse: Beda-Sommerberger-Straße 5, 88529 Zwiefalten
- Es wird wie folgt die Nr. 162 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV SE 8 Dekanat Ehingen-Ulm
Vorsitzender: Herr Markus Schmid
Adresse: Erlenbachstraße 19, 89155 Erbach
- Es wird wie folgt die Nr. 163 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV SE 7 Dekanat Reutlingen Zwiefalten
Adresszusatz: Sozialstation St. Martin Engstingen
Vorsitzende: Frau Christiane Heinrich
Adresse: Hauptstraße 19, 72539 Pfronstetten
- Es wird wie folgt die Nr. 164 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV SE 7 Dekanat Ludwigsburg
Adresszusatz: Kath. Kindergarten St. Franziskus
Vorsitzende: Frau Janine Sergua
Adresse: Zedernweg 13, 70839 Gerlingen-Gehenbühl
- Es wird wie folgt die Nr. 165 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV SE 8 Dekanat Tuttingen Spaichingen
Vorsitzende: Frau Ingrid Woppowa
Adresse: Friedhofstraße 3, 78586 Deilingen
- Es wird wie folgt die Nr. 166 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV St. Meinrad-Gymnasium
Adresszusatz: St. Meinrad-Gymnasium
Vorsitzende: Frau Elena Truffner-Sindoni
Adresse: Seebronner Straße 40, 72108 Rottenburg
- Es wird wie folgt die Nr. 167 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV Franz-von-Sales-Realschule
Adresszusatz: Katholische Freie Mädchenschule
Vorsitzende: Frau Katrin Häusler
Adresse: Klosteranlage 2, 89611 Obermarchtal

- Es wird wie folgt die Nr. 168 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV Katholische Freie Schule St. Klara
Adresszusatz: St. Klara Rottenburg
Vorsitzende: Frau Heike Doll
Adresse: Weggentalstraße 24, 72108 Rottenburg
- Es wird wie folgt die Nr. 169 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV Sozialstationen Stuttgart / Hospiz St. Martin
Adresszusatz: Hospiz St. Martin
Vorsitzende: Frau Eva Kramer-Well
Adresse: Jahnstraße 44–46, 70597 Stuttgart
- Es wird wie folgt die Nr. 170 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV Vinzenz von Paul gGmbH – Region Göppingen
Adresszusatz: Region Göppingen Bereich Altenhilfe
Vorsitzende: Frau Kerstin Schulz
Adresse: Adolf-Kolping-Straße 9, 73033 Göppingen
- Es wird wie folgt die Nr. 171 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV SE 6 Dekanat Ludwigsburg
Adresszusatz: Kath. Pfarramt St. Johannes
Vorsitzende: Frau Andrea Burghardt
Adresse: Lembergstraße 7, 70825 Korntal-Münchingen
- Es wird wie folgt die Nr. 172 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV GKG Böblingen und Sindelfingen
Adresszusatz: Verwaltungszentrum Böblingen
Vorsitzender: Herr Michael Opalke
Adresse: Sindelfinger Straße 12, 71032 Böblingen
- Es wird wie folgt die Nr. 173 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV Dommusik
Vorsitzender: Herr Robert Kopf
Adresse: Eberhardsstraße 42, 72108 Rottenburg
- Es wird wie folgt die Nr. 174 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV Katholische Kirchengemeinde „Mariä Himmelfahrt“ Allmendingen
Vorsitzende: Frau Lisa Füss
Adresse: Kindergartenweg 5, 89604 Allmendingen
- Es wird wie folgt die Nr. 175 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV SE 2 Dekanat Ostalb
Adresszusatz: Kinderhaus St. Christophorus
Vorsitzende: Frau Melanie Maile
Adresse: Wilhelm-Busch-Weg 3, 73457 Esslingen
- Es wird wie folgt die Nr. 176 in das Wählerverzeichnis aufgenommen:
MAV: MAV Kath. Hochschulgemeinden & Wohnheime für Studierende
Adresszusatz: KHG Ludwigsburg
Vorsitzender: Herr Joachim Pierro
Adresse: Straßenäcker 45, 71634 Ludwigsburg

gez.

Lea Letzgus
Vorsitzende des Wahlausschusses

BO-Nr. 3563 – 07.07.22

PfReg. H 4.5 c

Außerkraftsetzung eines Dienstsiegels (Korrektur)

Im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Nr. 5 vom 19.04.2022, S. 142 sind bei der Außerkraftsetzung des Dienstsiegels der Katholischen Kirchenpflege Möckmühl eine falsche Pfarrregistraturnummer und ein falsches Dekanat angegeben. Statt *PfReg. D 5.5* und Dekanat Esslingen-Nürtingen muss es richtig *PfReg. H 4.5 c* und Dekanat Heilbronn-Neckarsulm heißen.

Rottenburg, den 18. Juli 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 3662 – 12.07.22

PfReg. D 5.5

Außerkraftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Pfarramtssiegel wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Heilig Kreuz in Kernen im Remstal (Dekanat Rems-Murr)



Rottenburg, den 14. Juli 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 3663 – 12.07.22

PfReg. D 5.5

Inkraftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Pfarramtssiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Heilig Kreuz in Kernen im Remstal (Dekanat Rems-Murr)



Rottenburg, den 14. Juli 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 1491 –14.03.22

Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried

– Satzungsänderung –

Der Vorstand der Stiftung Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried mit Sitz in Ravensburg beantragte mit Schreiben vom 14. März 2022 die Bischöfliche Zustimmung zu den vom Stiftungsrat beschlossenen Satzungsänderungen. Die Beschlussfassung des Stiftungsrats erfolgte in der Sitzung am 11. März 2022.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 28. März 2022 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 11. März 2022 beschlossenen Satzungsänderungen (Stand: 11.03.2022) der Stiftung „Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried“ gemäß § 13 Abs. 2 i. V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 10 der Stiftungssatzung vom 29. Mai 2018 i. V.m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 8. April 2022 angenommen und der Satzungsänderung zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 16. Mai 2022 – RA-0562.4-49 die durch den Stiftungsrat der Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried in seiner Sitzung am 11. März 2022 beschlossenen Änderungen der Satzung genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 20. Juni 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried

– Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts –

Fassung vom 11.03.2022

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie trägt den Namen Schulstiftung Studienkolleg St. Johann Blönried, im Folgenden Stiftung genannt.
- (3) Sitz der Stiftung ist Aulendorf-Blönried.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Unterstützung hilfs-

bedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO sowie die Förderung kirchlicher Zwecke.

- (2) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und zweckt als örtliche Schulstiftung die Trägerschaft des Studienkollegs St. Johann in Aulendorf-Blönried sowie der ihm angeschlossenen Einrichtungen. Weitere Schulen und Bildungseinrichtungen können angegliedert werden.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen durch die Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen einschließlich des Tagesheimes und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen.
- (4) Die Stiftung ist dem weltkirchlichen Engagement im Sinne der von den Steyler Missionaren erhaltenen Prägung des Studienkollegs St. Johann verpflichtet.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.
- (6) Zur Erfüllung ihres Zwecks kann die Stiftung dafür dienliche unselbstständige Einrichtungen unterhalten. Sie kann dafür auch eigene selbstständige Rechtsträger gründen und sich an solchen beteiligen.
- (7) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der vom Bischöflichen Ordinariat erlassenen Haushalts- und Wirtschaftsordnung.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung der Stifter oder Dritter sowie durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge in steuerlich zulässiger Weise erhöht werden. Die Stiftung kann die Verwaltung unselbstständiger steuerbegünstigter Förderstiftungen übernehmen.

§ 5**Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen
Stiftungsschulamt**

- (1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung erfolgt durch die Organe der Stiftung. Die Stiftung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Zielsetzung der Dienstleistungen des Bischöflichen Stiftungsschulamtes der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Bewirtschaftung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude werden durch die Stiftung wahrgenommen. Im Einzelfall kann sie das Bischöfliche Stiftungsschulamt mit diesen Aufgaben betrauen.
- (3) Die Stiftung arbeitet mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt vertrauensvoll zusammen. In diesem Zusammenhang anerkennt die Stiftung Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.
- (4) Die Verantwortung für den Schulbetrieb und das Personal in den Einrichtungen der Stiftung wird vom Bischöflichen Stiftungsschulamt im Einvernehmen mit der örtlichen Schulstiftung wahrgenommen. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Schulleiter, soweit keine besondere Leitung bestellt worden ist.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 11 Abs. 2 Ziff. 9 bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Stiftungsschulamts.

§ 6**Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Stiftungsrat.
- (2) Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

§ 7**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von fünf Jahren nach Anhörung des Stiftungsrats und des Bischöflichen Stiftungsschulamts berufen. Wiederberufung ist möglich. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.
- (3) Der/die Schulleiter/in des Studienkollegs St. Johann in Aulendorf-Blönried soll dem Vorstand angehören. Der Steyler Missionare e. V. erhält für ein Mitglied des Vorstands ein Vorschlagsrecht.
- (4) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann jederzeit aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (z. B. durch Abberufung oder Verzicht) wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 8**Vertretung und Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung der Stiftung ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu den Angelegenheiten des Vorstands gehören u. a.:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
 - c) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - d) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
 - e) Mitwirkung bei Aufnahmen von Kindern/Jugendlichen in die Einrichtung.

§ 9**Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands**

Die Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10**Stiftungsrat**

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
 1. drei vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder,
 2. kraft Amtes und für die Dauer der Funktion der/die Vorsitzende des örtlichen Elternbeirats.
 3. Dem Steyler Missionare e. V. steht das Recht zu, ein von ihm benanntes Mitglied in den Stiftungsrat zu entsenden.

Die unter Ziff. 2 und 3 genannten Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (2) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder gem. Abs. 1 Ziff. 1 und 3 einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Amtsdauer der berufenen Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung bzw. erneute Delegation sind möglich.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt solange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein berufenes oder delegiertes Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand (§ 7) berufen, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Aus wichtigem Grund kann der Bischof von Rotten-

burg-Stuttgart ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig abberufen. Hinsichtlich des Mitglieds nach Abs. 1 Ziff. 3 bedarf dieses der Anhörung des Steyler Missionare e. V.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 beschließt der Stiftungsrat insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Über die Inhalte der Geschäftsordnung soll sich der Stiftungsrat mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt abstimmen.
 3. Beratung und Kontrolle des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung,
 4. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Investitionsplan,
 5. Bestellung des Abschluss- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfauftrags und Prüfungsumfangs für den Jahresabschluss,
 6. Feststellung des Jahresabschlusses,
 7. Entlastung des Vorstands,
 8. Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane,
 9. Festlegung von Schulgeld und Elternbeiträgen,
 10. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen bzw. gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht anzuzeigen sind,
 11. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
 12. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit 2/3-Mehrheit,
 13. Beschlussfassung über Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Sitzverlegung der Stiftung mit 2/3-Mehrheit.

§ 12

Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, in der die Tagesordnung, Ort, Tag und Zeit angegeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit 2-wöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats ist der Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung verpflichtet.

- (3) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Sitzungsrats einzuladen und hat das Recht zur Teilnahme an diesen Sitzungen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die den Vorstand betreffen. Dem Vorstand kommt kein Stimmrecht zu.
- (4) Der Stiftungsrat bestimmt einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und den Vorständen zuzustellen und spätestens bei der Genehmigung des Protokolls auch vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Auf Antrag ist das Bischöfliche Stiftungsschulamt zu Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen.
- (7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 14 genannten Fälle – und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 5 entsprechende Anwendung.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrats können diese eine in der Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 13

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die vom Stiftungsrat gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 10, beschlossenen Rechtsgeschäfte und Rechtsakte sind entweder der kirchlichen Stiftungsaufsicht gemäß § 13 StiftO zur Genehmigung vorzulegen oder ihr gemäß § 14 StiftO anzuzeigen.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Wirt-

schaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres.

- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

§ 14

Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Satzungsänderung, Zweckänderung, Sitzverlegung, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15

Auflösung und Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen oder aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es für die in § 2 der Satzung der Stiftung festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Die zugunsten des Steyler Missionare e. V. bestehenden Rechte in Bezug auf die Liegenschaften sind zu beachten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 1491

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 20. Juni 2022

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 1988 – 08.04.22

„Stefanus-Gemeinschaft e. V.“

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 3. April 2022 beantragte der Verein „Stefanus-Gemeinschaft e. V.“ mit Sitz in Heiligkreuztal die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung seiner Satzung. Die Hauptkonferenz hat in ihrer Sitzung vom 2. April 2022 die Satzungsänderungen beschlossen.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2022 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die in der Sitzung der Hauptkonferenz am 2. April 2022 beschlossenen Satzungsänderungen des Vereins „Stefanus-Gemeinschaft e. V.“ gemäß c. 324 § 2 CIC i. V. m. § 19 Abs. 2 Ziff. 1 der derzeit gültigen Vereinssatzung in der Fassung vom 11. Oktober 2017 zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 16. Mai 2022 angenommen und die Satzungsänderungen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 6. Juli 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der Stefanus-Gemeinschaft

In der Fassung vom 02.04.2022

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Stefanus-Gemeinschaft e. V.“.
- (2) Der Verein wurde als privater kirchlicher Verein von Gläubigen errichtet. Dieser erwirbt mit Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß c. 322 CIC Rechtspersönlichkeit. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wurde dem Verein die Rechtsfähigkeit nach Bürgerlichem Recht verliehen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
Der Verein kann örtliche, rechtlich unselbstständige Untergliederungen haben.
- (3) Sitz des Vereins ist Altheim-Heiligkreuztal.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- christliche Frauen und Männer für eine verantwortungsbewusste Mitarbeit im öffentlichen Leben des kirchlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Bereiches zu gewinnen und sie dafür auszubilden und die Volksbildung zu fördern,

- Bildungskurse, Tagungen, Vortragsveranstaltungen durchzuführen sowie Bildungsmaterial zur Erreichung der oben genannten Ziele zu erarbeiten und herauszugeben,
 - die hierfür notwendigen Einrichtungen zu schaffen und zu tragen,
 - die für die Klosteranlage Heiligkreuztal als ein im Denkmalsbuch eingetragenes Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung übernommene denkmalpflegerische Verpflichtung zu erfüllen.
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-missionarischen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile an den Überschüssen zu. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.

§ 4 Geistliche Ausrichtung der Stefanusfreunde/innen

- (1) Jede Christin und jeder Christ ist berufen, an der Sendung Christi und seiner Kirche teilzunehmen. Die Frauen und Männer der Stefanus-Gemeinschaft (im folgenden „Stefanusfreunde/innen“ genannt) bemühen sich,
- durch ein Leben aus dem Glauben und durch eine christliche Persönlichkeitsbildung in ihrem Wirken glaubwürdig zu bleiben,
 - den Mut zum Bekenntnis in der Öffentlichkeit zu stärken,
 - um Vertrauen für die Kirche zu werben, vor allem bei den Fernstehenden und Entfremdeten.
- (2) Der/Die Stefanusfreund/in gibt seinem Leben eine deutliche christliche Prägung. Dazu sind dienlich:
- regelmäßige Schriftlesung,
 - persönliches Gebet,
 - lebendige Teilnahme an der Eucharistiefeier,
 - Bewährung in Familie und Beruf,
 - Geistlicher Tagesrückblick,
 - Orientierung am Evangelium, Bereitschaft zur Umkehr und zum Sakrament der Versöhnung.

§ 5 Gliederung und Aufgaben

- (1) Die Stefanus-Gemeinschaft besteht aus Freundeskreisen von Frauen und Männern aller Alters-, Berufs- und Bildungsschichten, die sich zu einer zeitgemäßen katholischen Bildungsarbeit zusammenfinden, und allen, die – auch ohne einem Freundeskreis anzugehören – als Mitglied der Stefanus-Gemeinschaft (Mitglied außerhalb eines Freundeskreises) deren Ziele bejahen und an deren Aufgaben beteiligt sind.
- (2) Die Stefanus-Gemeinschaft will ihre Freundinnen und Freunde dazu führen, Verantwortung in Kirche und Welt zu übernehmen und sich mit den je eigenen Gaben einzubringen. Bildung ist für Stefanusfreunde/innen kein Selbstzweck, sondern dient dem christlichen Handeln in Kirche und Welt.
- (3) Das ehemalige Kloster Heiligkreuztal in der Diözese Rottenburg-Stuttgart dient als Stätte geistlichen Lebens, Ort des Gebets, der Besinnung und Begegnung, der Weiterbildung und der gemeinsamen Arbeit.
- (4) Die Bildungsstätte bietet die Chance, diesen Freundesgedanken zu verwirklichen, Kirche im Kleinen konkret zu leben und für andere, auch der Kirche Entfremdete, erlebbar zu machen.
- (5) Die Bildungsziele der Stefanus-Gemeinschaft – Glauben-Wissen-Reden – sind die inhaltlichen Aufgaben der Bildungsstätte.
- (6) Das verbindende Sprachrohr der Gemeinschaft ist deren Zeitschrift STEFANUS aktiv in Kirche und Welt.
- (7) Sie dient den Bildungszielen der Gemeinschaft: Glaubensvertiefung, soziale, kulturell-gesellschaftliche und politische Bildung, Redeschulung und Dialog, um das Gelernte und Erfahrene im Einsatz in Kirche und Welt aktiv weiterzugeben und umzusetzen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person, die die Eigenart und Forderung der Stefanus-Gemeinschaft bejaht, kann Mitglied in den Freundeskreisen der jeweiligen Diözese werden. Mit der Mitgliedschaft in den Freundeskreisen wird auch die Mitgliedschaft im Verein erworben. Die Mitgliedschaft im Verein kann auch ohne Mitgliedschaft in einem Freundeskreis erworben werden (Mitglieder außerhalb eines Freundeskreises).
- (2) Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Obmann/die Obfrau des jeweiligen Freundeskreises. Bei Mitgliedschaft außerhalb eines Freundeskreises entscheidet der Erste Obmann/die Erste Obfrau der Stefanus-Gemeinschaft in Einvernehmen mit dem Rat. Der Antrag auf Aufnahme kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 7**Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. wenn ein Mitglied gegenüber dem Obmann/der Obfrau des Freundeskreises seinen Austritt schriftlich erklärt. Bei Mitgliedschaft außerhalb eines Freundeskreises tritt an die Stelle des Obmanns/der Obfrau des Freundeskreises der Erste Obmann/die Erste Obfrau der Stefanus-Gemeinschaft,
 3. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens,
 4. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grunds. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3–4 erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Freundeskreises mit einfacher Mehrheit. Bei Mitgliedschaft außerhalb eines Kreises erfolgt der Ausschluss durch den Beschluss des Rats mit einfacher Mehrheit. Zu der Sitzung, die über den Ausschluss entscheidet, ist eine schriftliche Einladung durch den Obmann/die Obfrau des Freundeskreises bzw. des Ersten Obmanns/der Ersten Obfrau der Stefanus-Gemeinschaft mindestens 10 Tage vor dem Tag der Sitzung zu versenden. Der/die Auszuschließende erhält vor der Entscheidung Gelegenheit zur Aussprache. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich bei der nächsten Hauptkonferenz Widerspruch einlegen. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Hauptkonferenz. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 8**Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern keine Beiträge. Er finanziert seine Tätigkeit aus freiwilligen Spenden seiner Mitglieder und von Nichtmitgliedern, aus Zuschüssen oder aus anderen Einnahmen, die seinen Aktivitäten entsprechen.

§ 9**Freundeskreis**

- (1) Die kleinste Zelle der Gemeinschaft ist der Freundeskreis (Stefanuskreis) auf Pfarrei-, Dekanats- oder Regionalebene. Er soll in der Regel nicht mehr als 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Neben der Mitgliedschaft im Freundeskreis gibt es auch die Möglichkeit zur Mitgliedschaft außerhalb der Freundeskreise.
- (2) Den Freundeskreis leitet der Obmann/die Obfrau des/der Dekanats/Region. Ihm zur Seite stehen ein/e Stellvertreter/Stellvertreterin, der/die Geistliche Beirat/Geistliche Beirätin und weitere Personen, die von ihm zu Rate gezogen werden können. Sie bilden zusammen das Leitungsteam eines Kreises. Das Leitungsteam ist für die Arbeit und Entwicklung des Kreises verantwortlich.

- (3) Obmann/Obfrau, Stellvertreter/Stellvertreterin, und ein/e weiterer Freund/in werden alle drei Jahre vom Freundeskreis mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Jedem Freundeskreis gehört ein für die Anliegen der Stefanus-Gemeinschaft aufgeschlossene/r Geistlicher Beirat/Geistliche Beirätin an.
- (5) Der Geistliche Beirat/die Geistliche Beirätin sollte zum geistlichen Gespräch mit den Freunden fähig und bereit sein. Er bemüht sich vor allem um die religiöse Weiterbildung der Freunde.
- (6) Der Geistliche Beirat/die Geistliche Beirätin wird von den Stefanusfreunden/innen gewonnen und der zuständigen kirchlichen Stelle vorgeschlagen.
- (7) Der Freundeskreis trifft sich regelmäßig entsprechend den Bildungszielen der Stefanus-Gemeinschaft Glaube-Wissen-Reden.
- (8) Der Rat der Stefanus-Gemeinschaft kann einen Freundeskreis auflösen, wenn sich dieser von den Aufgaben und Zielen der Gemeinschaft entfernt hat. Vor der Auflösung wird dem Kreis Gelegenheit zur Aussprache gegeben.

§ 10**Diözesanverbände**

- (1) Die Freundeskreise einer Diözese werden zu einem Diözesanverband zusammengefasst. Ein Diözesanverband kann gebildet werden, wenn in einer Diözese mindestens drei Freundeskreise bestehen.
- (2) An der Spitze einer Diözese stehen der/die Diözesanobmann/-obfrau und ein oder zwei Stellvertreter/innen sowie der Geistliche Beirat/die Geistliche Beirätin der Diözese. Die Obmänner/Obfrauen der Kreise Freundeskreise und ihre Stellvertreter/innen bilden die Diözesankonferenz. Diese tagt mindestens einmal im Jahr.
- (3) Der/die Diözesanobmann/-obfrau und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in werden von der Diözesankonferenz für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl wird vorher bekanntgegeben. Sie ist geheim. Wiederwahl ist möglich. Den Vorsitz bei der Wahl führt ein/e Beauftragte/r des Ersten Obmannes/der Ersten Obfrau. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Ersten Obmann/die Erste Obfrau. Zuvor hat er beim zuständigen Diözesanbischof eine Unbedenklichkeitserklärung einzuholen.
- (4) Der Geistliche Beirat/die Geistliche Beirätin der jeweiligen Diözese wird im Einvernehmen mit dem Diözesanobmann/der Diözesanobfrau vom jeweiligen zuständigen Diözesanbischof bestellt.
- (5) Besondere Aufgaben des Diözesanobmanns/der Diözesanobfrau und der Diözesankonferenz: Planung und Durchführung einer Jahreskonferenz:
 - in der Rechenschaft über die Arbeit im vergangenen Jahr abgelegt wird,
 - in der Schwerpunkte der weiteren Aktivitäten besprochen werden,
 - in der die Delegierten für die Hauptkonferenz gewählt werden.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
1. die Hauptkonferenz, in der Rolle als Delegiertenversammlung,
 2. der Rat, in der Rolle als Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Rats müssen der römisch-katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe etwas anderes nahelegen.

§ 12 Hauptkonferenz

- (1) Die Hauptkonferenz ist das oberste Organ der Gemeinschaft. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Rats der Stefanus-Gemeinschaft und den von den Mitgliedern entsendeten Vertretern/Vertreterinnen.

Die Anzahl der von den Diözesanverbänden zu entsendenden Vertreter/innen richtet sich nach der Anzahl der Freundeskreise des Diözesanverbandes. Sie wird nach folgendem Modus bestimmt:

Diözesanverbände mit bis zu 5 Kreisen entsenden 2 Vertreter/innen.

Diözesanverbände mit 6 bis 9 Kreisen entsenden 3 Vertreter/innen.

Diözesanverbände mit 10 bis 14 Kreisen entsenden 4 Vertreter/innen.

Diözesanverbände mit 15 bis 20 Kreisen entsenden 5 Vertreter/innen.

Diözesanverbände mit 21 bis 27 Kreisen entsenden 6 Vertreter/innen.

Kreise einer Diözese, die noch nicht zu einem Diözesanverband zusammengefasst sind, können gemeinsam eine/n Vertreter/in entsenden. Dieser wird einvernehmlich von den Obleuten bestimmt. Die Vertreter der Diözesanverbände bei der Hauptkonferenz werden von der Diözesankonferenz gewählt. In der Regel wird der Diözesanverband vom Diözesanobmann/von der Diözesanobfrau vertreten.

Mitglieder ohne Zugehörigkeit zu einem Freundeskreis entsenden auf je 30 Mitglieder (Stand zu Beginn des Wahljahres) einen Vertreter/in in die Hauptkonferenz. Diese/r wird von ihnen gewählt. Der/Die Erste Obmann/Obfrau benennt einen Wahlbeauftragten, der die Wahl organisiert und leitet. Der Rat kann beschließen, dass diese Wahl ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation stattfindet.

- (2) Die Amtszeit der Vertreter/innen dauert vom Beginn einer ordentlichen Hauptkonferenz bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Hauptkonferenz. Die Wahl der Vertreter/innen hat spätestens 14 Tage vor der nächsten ordentlichen Hauptkonferenz stattzufinden.
- (3) Die ordentliche Hauptkonferenz ist mindestens einmal jährlich, in der Regel auf das zweite Wochenende vor Ostern und im Übrigen so oft das Interesse des Vereins es erfordert durch den Ersten Obmann/die Erste Obfrau (Vorsitzende/r des Rats), im Verhinderungsfall durch den Zweiten Obmann/die Zweite Obfrau (stellvertretende/r Vorsitzende/r des Rats), ein-

zuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen vor der Hauptversammlung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Tagesordnung wird durch den Ersten Obmann/die Erste Obfrau, im Verhinderungsfalle durch den Zweiten Obmann/die Zweite Obfrau festgesetzt.

- (4) Anträge, die auf die Tagesordnung der Hauptkonferenz gesetzt werden sollen, sind von den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Hauptkonferenz schriftlich beim Ersten Obmann/der Ersten Obfrau einzureichen. Über Anträge, die während der Hauptkonferenz auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Hauptkonferenz nur beschließen, wenn die Mehrheit der Hauptkonferenz die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- (5) Außerordentliche Hauptkonferenzen können unter Wahrung der oben genannten Lademodalität vom Ersten Obmann/der Ersten Obfrau, im Verhinderungsfalle vom Zweiten Obmann/der Zweiten Obfrau einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptkonferenz ist einzuberufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder der Hauptkonferenz, die Mehrheit der Mitglieder des Rats, oder mindestens drei Diözesanobmänner/Diözesanobfrauen unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordern.
- (6) Die Hauptkonferenz wird vom Ersten Obmann/der Ersten Obfrau, im Verhinderungsfalle vom Zweiten Obmann/der Zweiten Obfrau, geleitet. Über jede Sitzung der Hauptkonferenz ist von einem/einer von der Hauptkonferenz zu wählenden Protokollführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem/dieser und vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- (7) Die Hauptkonferenz ist nicht öffentlich. Der Erste Obmann/die Erste Obfrau, im Verhinderungsfalle der Zweite Obmann/die Zweite Obfrau kann Gäste zulassen.

§ 13 Aufgaben der Hauptkonferenz

- (1) Die Hauptkonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht nach dieser Satzung dem Rat zugeordnet sind. Sie beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins.
- (2) Die Hauptkonferenz ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptkonferenz,
 2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks des Rats,
 3. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der Verwendung des Jahresergebnisses,

4. die Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
5. die Entlastung der Ratsmitglieder,
6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
7. die Wahl und Abwahl des/der Ersten und Zweiten Obmanns/Obfrau sowie der übrigen Mitglieder des Rats,
8. die Festlegung des Jahresleitwortes,
9. die Vermittlung spiritueller Impulse und Orientierung für die politisch-gesellschaftliche Arbeit der Stefanus-Gemeinschaft,
10. die Beschlussfassung über die ihr vom Rat zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten,
11. Genehmigung der vom Rat erlassenen Geschäftsordnung,
12. die Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe für die Mitglieder des Rats,
13. die Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
14. die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken,
15. die Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
16. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
17. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 14

Beschlussfassung der Hauptkonferenz

- (1) Die Hauptkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Hauptkonferenz beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit des Ersten Obmanns/der Ersten Obfrau, im Verhinderungsfall an die des Zweiten Obmanns/der Zweiten Obfrau gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Rat verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Hauptkonferenz mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Obmanns/der Ersten Obfrau, bei dessen Verhinderung die Stimme des Zweiten Obmanns/der Zweiten Obfrau den Ausschlag. Wird in einem ersten Wahlgang kein

Ergebnis erzielt, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Über die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich oder Handzeichen) entscheidet der Erste Obmann/die Erste Obfrau, bei dessen Verhinderung der Zweite Obmann/die Zweite Obfrau. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptkonferenz beschlossen werden und bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Erste Obmann/die Erste Obfrau, im Verhinderungsfall der Zweite Obmann/die Zweite Obfrau verpflichtet, innerhalb von acht Wochen, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Hauptkonferenz mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese zweite Hauptkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 15

Mitglieder, Zusammensetzung und Amtsdauer des Rats

- (1) Der Rat besteht aus sechs bis acht Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende, nachfolgend: Erster Obmann/Erste Obfrau, der/die stellvertretende Vorsitzende, nachfolgend: Zweiter Obmann/Zweite Obfrau,
 - b) drei bis fünf weitere von der Hauptkonferenz gewählte Mitglieder,
 - c) der Geistliche Berater.
- (2) Die Bestellung der Ratsmitglieder unter Abs. 1 lit. a) und b) erfolgt durch Wahl der Hauptkonferenz. Die Bestellung der gewählten Mitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Bestellung des Geistlichen Beraters unter Abs. 1 lit. c) erfolgt im Einvernehmen mit der Hauptkonferenz vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Ihm obliegt die geistliche Führung der Stefanus-Gemeinschaft. Er pflegt die Verbindung zu den geistlichen Beiräten.
- (4) Die Amtsperiode der Ratsmitglieder unter Abs. 1 lit. a) beträgt fünf Jahre, die unter Abs. 1 lit. b) und c) beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Ratsmitglied ist einzeln zu wählen. Die bisherigen Ratsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rats im Amt. Die Bestellung des wiedergewählten Ratsmitglieds bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (5) Ein Ratsmitglied kann von der Hauptkonferenz aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss

bedarf der Mehrheit der Stimmen der Hauptkonferenz. Dem betroffenen Ratsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) Scheidet ein Ratsmitglied vorzeitig aus und sinkt dadurch die Gesamtzahl der Mitglieder auf unter sechs Personen, ist schnellstmöglich für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied durch die Hauptkonferenz zu wählen. Die Bestellung des gewählten Ersatzmitglieds bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (7) Die Mitglieder des Rats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Rats kann die Hauptkonferenz eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 16 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden des Rats, hier: Erster Obmann/Erste Obfrau oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, hier: Zweiter Obmann/Zweite Obfrau vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Zweite Obmann/die Zweite Obfrau nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Erste Obmann/die Erste Obfrau verhindert ist.
- (2) Durch Beschluss der Hauptversammlung kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 17 Aufgaben des Rats

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Hauptkonferenz zugewiesen sind und trifft alle Maßnahmen, die zur Erreichung des gemeinnützigen Vereinszwecks erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere:
 1. Führung laufender Geschäfte,
 2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins bzw. der Gemeinschaft,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Hauptkonferenz,
 4. Vorbereitung der Hauptkonferenz mit Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Hauptkonferenz,
 5. Verwaltung des Vermögens,
 6. Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
 7. Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Vereinszwecks.
- (2) In Angelegenheiten, für die die Hauptkonferenz verantwortlich ist, kann der Rat der Hauptkonferenz Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
- (3) Der Rat kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin bedienen. Er kann diesen bevollmächtigen, für die Stefanus-Gemeinschaft rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber beteiligten Behörden, Verbänden und

sonstigen Stellen abzugeben und die zur Durchführung des genehmigten Wirtschaftsplans erforderlichen Rechtsgeschäfte zu tätigen.

- (4) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche von der Hauptkonferenz zu genehmigen ist.

§ 18 Beschlussfassungen des Rats

- (1) Der Rat wird vom Ersten Obmann/der Ersten Obfrau, im Verhinderungsfalle vom Zweiten Obmann/der Zweiten Obfrau, in der Regel drei Mal jährlich mindestens aber zwei Mal jährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn zwei Ratsmitglieder dies verlangen.
- (2) Zu den Sitzungen des Rats wird in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Die Einladung soll Ort und Beginn der Sitzung angeben und eine Tagesordnung unter Angabe der Beratungsgegenstände enthalten. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Auf Form und Frist der Ladung zu den Ratssitzungen kann verzichtet werden, sofern sich alle Ratsmitglieder hiermit einverstanden erklären.
- (4) Die Ratsmitglieder fassen alle Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Erste Obmann/die Erste Obfrau. Wenn dieser verhindert ist entscheidet der Zweite Obmann/die Zweite Obfrau. Über Anträge, die während der Ratssitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, können die Ratsmitglieder nur beschließen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- (5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. In der Regel bestimmt der Rat den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin zum/zur Protokollführer/in. Der/die Protokollführer/in muss nicht Mitglied des Rats sein. Das Protokoll ist vom Ersten Obmann/von der Ersten Obfrau sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll soll enthalten: Tag und Ort der Sitzung, Namen der anwesenden Mitglieder und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Rats, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich gefasst werden, sofern sich alle Ratsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Die inhaltliche Beschlussfassung hat mehrheitlich zu erfolgen. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.
- (7) Auf Antrag eines Ratsmitglieds kann der Rat Beschlüsse auch im Wege der hybriden Sitzung, wenn ein Teil der Mitglieder anwesend ist und ein Teil der Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet ist, oder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern sich alle Ratsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 4. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Ratsmitgliedern mitzuteilen.

- (8) Ein Ratsmitglied darf an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst oder Angehörigen (Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheiden die übrigen Ratsmitglieder ohne Mitwirkung des Beteiligten.
- (9) Der Erste Obmann/die Erste Obfrau vollzieht die Beschlüsse des Rats, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

§ 19 Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart bedürfen nach den cc. 299 § 3 und 324 § 2 CIC insbesondere:
1. Änderungen der Satzung, vornehmlich Zweckänderung,
 2. die Wahl eines in der Diözese Rottenburg-Stuttgart rechtmäßig seinen Dienst ausübenden Priesters zum Geistlichen Berater der Stefanus-Gemeinschaft e. V.
- (3) Zustimmungspflichtige Tatbestände werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Aufsicht genehmigt worden sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.
- (4) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen geprüften Jahresabschluss vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- (6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 20 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Bistum Rottenburg-Stuttgart – Anstalt des öffentlichen Rechts – zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 1988
G e n e h m i g t
 Rottenburg, den 6. Juli 2022
 Diözesanverwaltungsrat
 i. V.
 Dr. Rebecca Schaller
 Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 2641 – 18.05.22

Schulstiftung Bildungszentrum St. Konrad Ravensburg

– Satzungsänderung –

Der Vorstand der Schulstiftung Bildungszentrum St. Konrad Ravensburg mit Sitz in Ravensburg beantragte mit Schreiben vom 14. März 2022 die Bischöfliche Zustimmung zu den vom Stiftungsrat beschlossenen Satzungsänderungen. Die Beschlussfassung des Stiftungsrats erfolgte in der Sitzung am 10. März 2022.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 28. März 2022 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 10. März 2022 beschlossenen Satzungsänderungen (Stand: 10.03.2022) der „Schulstiftung Bildungszentrum St. Konrad Ravensburg“ gemäß § 14 Abs. 2 i. V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 8 der Stiftungssatzung vom 3. Juni 2019 i. V.m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 8. April 2022 angenommen und der Satzungsänderung zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 16. Mai 2022 – RA-0562.4-04 die durch den Stiftungsrat der Schulstiftung Bildungszentrum St. Konrad Ravensburg in seiner Sitzung am 10. März 2022 beschlossenen Änderungen der Satzung genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 20. Juni 2022

Dr. Clemens Stroppel
 Generalvikar

Schulstiftung Bildungszentrum St. Konrad Ravensburg Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts

Fassung vom 21. Januar 2018
 Geändert am 10. März 2022

Präambel

Mit der Abschaffung der öffentlichen Bekenntnisschulen in Baden-Württemberg im Jahr 1967 bot sich mit dem sogenannten „Umwandlungsgesetz“ die Chance, staatlich geförderte private Bekenntnisschulen auf Elternwunsch einzurichten. Engagierte Eltern nutzten diese Gelegenheit und gründeten den Schulträgerverein, Freies Katholisches Modellschulwerk e. V., das später in Katholisches Schulwerk Ravensburg/Weingarten e. V. umbenannt wurde.

Ziel dieser von Eltern getragenen Initiative war, Kindern eine Schule als Ausdruck einer lebendigen katholischen Kirche zu bieten. Im Herbst 1969 wurde der Schulbetrieb mit Grund- und Hauptschule sowie dem Tagesheim aufgenommen, 1970 folgte der Kindergarten und 1973 begannen die Realschule und das Gymnasium, wobei das Gymnasium bis 2007 in der Trägerschaft der „Süddeut-

schen Ordensprovinz der Patres Salvatorianer“ war. Dar- aus entstand das heutige Bildungszentrum St. Konrad in Ravensburg/Weingarten, das auf der Basis des Marchtaler Plans geführt wird.

Die Schulstiftung Bildungszentrum St. Konrad Ravensburg beruft sich auf die Grundsätze dieses Elternengagements und wird gegründet, um in diesem Sinne das Werk der Gründer langfristig fortzuführen. Sie übernimmt nunmehr die Trägerschaft des Bildungszentrums.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie trägt den Namen „Schulstiftung Bildungszentrum St. Konrad Ravensburg“.
- (3) Sitz der Stiftung ist Ravensburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr; es beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft und den Betrieb des Kindergartens, der Grund- und Werkrealschule, der Realschule und des Gymnasiums sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen des Bildungszentrums St. Konrad. Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch Trägerschaft und den Betrieb von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort sowie durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen.
- (3) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Zwecks dafür dienliche unselbstständige Einrichtungen unterhalten. Sie kann dafür auch eigene selbstständige Rechtsträger gründen und sich an solchen beteiligen.
- (4) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation und erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in Freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt mit ihrer Zwecksetzung und ihren Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5

Mitgliedschaft im Katholischen Schulwerk der Diözese

- (1) Die Stiftung ist Mitglied des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
- (2) Die Stiftung anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. in der jeweiligen Fassung.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt

- (1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung erfolgt durch die Organe der Stiftung. Die Stiftung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Zielsetzung der Dienstleistungen des Bischöflichen Stiftungsschulamtes der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Stiftung arbeitet mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt vertrauensvoll zusammen. In diesem Zusammenhang anerkennt die Stiftung Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.
- (3) Bewirtschaftung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude werden im Rahmen der Auftragsverwaltung durch das Bischöfliche Stiftungsschulamt wahrgenommen.
- (4) Die Verantwortung für den Schulbetrieb, den Kindergarten und das Personal in den Einrichtungen der Stiftung wird vom Bischöflichen Stiftungsschulamt im Einvernehmen mit der örtlichen Schulstiftung wahrgenommen. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der jeweiligen Leitung der Einrichtungen vor Ort.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 7 bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Stiftungsschulamtes.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Stiftungsrat,
 2. der Vorstand.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen.
- (2) Der Leiter/die Leiterin des Bildungszentrums St. Konrad gehört kraft Amtes und für die Dauer der Funktion dem Vorstand an.
- (3) Die bis zu zwei weiteren Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Stiftungsrats in Abstimmung mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamant ausgewählt und vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 9 Vertretung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung, dem die Geschäftsführung obliegt. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen, und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören u. a.:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
 - c) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - d) Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung,

- e) Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - f) Aufstellung des Wirtschaftsplans,
 - g) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
 - h) Mitwirkung bei Aufnahme von Kindern/Jugendlichen in die Einrichtung.
- (3) Bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter die Stiftung.

§ 10 Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

Die Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

§ 11 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier bis sieben ordentlichen Mitgliedern und bis zu fünf beratenden Mitgliedern. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen:
 1. bis zu drei vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder,
 2. bis zu drei vom Vorstand des Förderverein Bildungszentrum St. Konrad e.V. delegierte Mitglieder,
 3. kraft Amtes und für die Dauer der Funktion der/die Vorsitzende des örtlichen (Gesamt-)Elternbeirats.

Die unter Ziff. 2 und 3 genannten Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Zu den beratenden Mitgliedern zählen insbesondere die Schulleiter, die nicht kraft Amtes dem Vorstand angehören sowie der Verwaltungsleiter. Die beratenden Mitglieder sollen fachlich geeignete Kompetenzen aufweisen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Amtsdauer der ordentlichen und beratenden Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederbestellungen sind möglich.
- (5) Die ordentlichen Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein ordentliches Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand (§ 8) berufen, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Aus wichtigem Grund kann der Bischof von Rottenburg-Stuttgart ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig abberufen.
- (6) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln

der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft nach Maßgabe des Stiftungsaktes und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 1. Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsrats und dessen Stellvertreters,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Über die Inhalte der Geschäftsordnung soll sich der Stiftungsrat mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt abstimmen,
 3. Beratung und Kontrolle des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
 4. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 3 und deren Abbestellung aus wichtigem Grund,
 5. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Investitionsplan,
 6. Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 7. Beschlussfassung über die Erhebung von Schulgeld und Elternbeiträgen,
 8. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen bzw. gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht anzeigepflichtig sind,
 9. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
 10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
 11. Beschlussfassung über Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Sitzverlegung der Stiftung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
 12. Feststellung des Jahresabschlusses,
 13. Entlastung des Vorstands,
 14. Bestellung des Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfungsauftrags und Prüfungsumfangs,
 15. Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
 16. Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen.

§ 13 Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter

Angabe der Tagesordnung sowie Ort, Tag und Zeit, jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.

- (2) Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats unter Angabe des Grundes zur Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung verpflichtet.
- (3) Die Leitung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen und hat das Recht zur Teilnahme an diesen Sitzungen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die den Vorstand betreffen. Dem Vorstand kommt kein Stimmrecht zu.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und gegebenenfalls den Mitgliedern des Vorstands zuzustellen.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Vertreter des Bischöflichen Stiftungsschulamtes sind auf deren Antrag zu den Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen, ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
- (9) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 15 genannten Fälle – und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichneten E-Mailanhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 6, Satz 2 ff. entsprechende Anwendung.

§ 14 Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung.

- (2) Die vom Stiftungsrat gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 8 beschlossenen Rechtsgeschäfte und Rechtsakte sind entweder der kirchlichen Stiftungsaufsicht gemäß § 13 StiftO zur Genehmigung vorzulegen oder ihr gegenüber gemäß § 14 StiftO anzuzeigen.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 15

Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 16

Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in Sitzungen gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 2641

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 20. Juni 2022

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 2642 – 18.05.22

Katholische Schulstiftung Spaichingen

– Satzungsänderung –

Der Vorstand der „Katholischen Schulstiftung Spaichingen“ mit Sitz in Spaichingen beantragte mit Schreiben vom 4. März 2022 die Bischöfliche Zustimmung zu den vom Stiftungsrat beschlossenen Satzungsänderungen. Die Beschlussfassung des Stiftungsrats erfolgte in der Sitzung am 3. März 2022.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 28. März 2022 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 3. März 2022 beschlossenen Satzungsänderungen der „Katholischen Schulstiftung Spaichingen“ gemäß § 14 Abs. 2 i. V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 10 der Stiftungssatzung vom 14. Januar 2019 i. V.m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 8. April 2022 angenommen und der Satzungsänderung zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 16. Mai 2022 – RA-0562.4-04 die durch den Stiftungsrat der Katholischen Schulstiftung Spaichingen in seiner Sitzung am 3. März 2022 beschlossenen Änderungen der Satzung genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 20. Juni 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Katholische Schulstiftung Spaichingen Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts

Fassung vom 14. Januar 2019

Geändert am 3. März 2022

Präambel

Das Katholische Schulwerk Spaichingen e. V. wurde am 16. Mai 1967 im Hinblick auf die damalige Verfassungsänderung des Landes Baden-Württemberg zur Ausführung von Artikel 15 Abs. 2 der Verfassung (i.d.F. v. 08.02.1967) gegründet.

Am 18.05.1967 wurde die Umwandlung gemäß § 15 Abs. 2 Landesverfassung Baden-Württemberg der bisherigen öffentlichen katholischen Bekenntnisschule in Spaichingen beantragt, die nach Genehmigung am 12.09.1967 (Az. U II F 2.2/8) ihren Betrieb als sogenannte Umwandlungsschule aufnahm. Der Anerkennungsbescheid des Kultusministeriums folgte am 19.03.1969 (Az. U A II 6050) rückwirkend auf 01.01.1969.

Die Schule erhielt den Namen Rupert-Mayer-Schule. Der Name erinnert an den 1987 selig gesprochenen schwäbischen Jesuiten-Pater Rupert Mayer, der seine Vikarzeit (1899 bis 1900) in Spaichingen verbrachte und dieser Stadt zeitlebens verbunden blieb.

Um ein beständiges Fundament für die Zukunft der Bildungseinrichtung Rupert-Mayer-Schule und Kindergar-

ten St. Michael zu schaffen, fasste die Mitgliederversammlung am 12. November 2018 den Beschluss, die Trägerschaft und den Betrieb der Rupert-Mayer-Schule und des Kindergartens St. Michael der zu gründenden Stiftung „Katholische Schulstiftung Spaichingen“ zu übertragen. Der Kindergarten St. Michael wurde in Rupert-Mayer-Kindergarten umbenannt.

Aufgabe der Stiftung ist es, die vom katholischen Glauben und den Grundaussagen der katholischen Kirche getragene und geprägte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Rupert-Mayer-Schule und des Kindergartens fortzuführen. Die Stiftung übernimmt nunmehr die Trägerschaft von Schule und Kindergarten, welche auf der Basis des Marchtaler Plans geführt werden.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie trägt den Namen „Katholische Schulstiftung Spaichingen“
- (3) Sitz der Stiftung ist Spaichingen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr; es beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft und den Betrieb der Rupert-Mayer-Schule und des Rupert-Mayer-Kindergartens in Spaichingen sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen. Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch Trägerschaft und den Betrieb von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort sowie durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen.
- (3) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Zwecks dafür dienliche unselbstständige Einrichtungen unterhalten. Sie kann dafür auch eigene selbstständige Rechtsträger gründen und sich an solchen beteiligen.
- (4) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation und erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in Freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5

Mitgliedschaft im Katholischen Schulwerk der Diözese

- (1) Die Stiftung ist Mitglied des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
- (2) Die Stiftung anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Katholischen Schulwerks in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. in der jeweiligen Fassung.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamte

- (1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung erfolgt durch die Organe der Stiftung. Die Stiftung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Zielsetzung der Dienstleistungen des Bischöflichen Stiftungsschulamtes der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Stiftung arbeitet mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamte vertrauensvoll zusammen. In diesem Zusammenhang anerkennt die Stiftung Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.
- (3) Bewirtschaftung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude werden im Rahmen der Auftragsverwaltung durch das Bischöfliche Stiftungsschulamte wahrgenommen.
- (4) Die Verantwortung für den Schulbetrieb, den Kindergarten und das Personal in den Einrichtungen der Stiftung wird vom Bischöflichen Stiftungsschulamte im Einvernehmen mit der örtlichen Schulstiftung wahrgenommen. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt bei der jeweiligen Leitung der Einrichtungen vor Ort.

- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 7 bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Stiftungsschulamtes.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
1. der Stiftungsrat,
 2. der Vorstand.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen.
- (2) Der Schulleiter/die Schulleiterin der Rupert-Mayer-Schule gehört kraft Amtes und für die Dauer der Funktion dem Vorstand an.
- (3) Die bis zu zwei weiteren Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Stiftungsrats in Abstimmung mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamte gewählt und vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 9 Vertretung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung, dem die Geschäftsführung obliegt. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Stiftungsrats obliegen, und hat in diesem Rahmen den Willen des Stifters zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
 - c) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,

- d) Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung,
 - e) Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - f) Aufstellung des Wirtschaftsplans,
 - g) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
 - h) Mitwirkung bei Aufnahme von Kindern/Jugendlichen in die Einrichtung.
- (3) Bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter die Stiftung.

§ 10 Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

Die Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

§ 11 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus vier bis acht ordentlichen Mitgliedern und bis zu drei beratenden Mitgliedern. Zu den ordentlichen Mitgliedern zählen:
1. bis zu drei vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder,
 2. bis zu drei vom Vorstand des Fördervereins Katholische Schulstiftung Spaichingen e. V. bestellte Mitglieder,
 3. kraft Amtes und für die Dauer der Funktion der/die Vorsitzende des örtlichen Elternbeirats des Rupert-Mayer-Kindergartens
 4. kraft Amtes und für die Dauer der Funktion der/die Vorsitzende des Gesamtelternbeirats der Rupert-Mayer-Schule.
- Die unter Ziff. 2 bis 4 genannten Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Leiter/die Leiterin des Rupert-Mayer-Kindergartens, der Leiter/die Leiterin des Tagesheims und der Konrektor/die Konrektorin der Rupert-Mayer-Schule gehören dem Stiftungsrat als beratende Mitglieder an. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Amtsdauer der ordentlichen und beratenden Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederbestellungen sind möglich.
- (5) Die ordentlichen Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein ordentliches Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand (§ 8) berufen, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus.
- (6) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei

dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er berät und überwacht den Vorstand und trifft nach Maßgabe des Stiftungsaktes und dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
1. Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsrats und dessen Stellvertreters,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Über die Inhalte der Geschäftsordnung soll sich der Stiftungsrat mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt abstimmen,
 3. Beratung und Kontrolle des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
 4. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 3 und deren Abwahl aus wichtigem Grund,
 5. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Investitionsplan,
 6. Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
 7. Beschlussfassung über die Erhebung von Schulgeld und Elternbeiträgen,
 8. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen bzw. gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht anzeigepflichtig sind,
 9. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
 10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
 11. Beschlussfassung über Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Sitzverlegung der Stiftung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
 12. Feststellung des Jahresabschlusses,
 13. Entlastung des Vorstands,
 14. Bestellung des Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs,
 15. Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
 16. Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen.

§ 13 Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort, Tag und Zeit, jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats unter Angabe des Grundes zur Verhandlung ist der Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung verpflichtet.
- (3) Die Leitung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen und hat das Recht zur Teilnahme an diesen Sitzungen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die den Vorstand betreffen. Dem Vorstand kommt kein Stimmrecht zu.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrats und gegebenenfalls den Mitgliedern des Vorstands zuzustellen.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Vertreter des Bischöflichen Stiftungsschulamtes sind auf deren Antrag zu den Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen, ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
- (9) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 15 genannten Fälle – und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichneten E-Mailanhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 6, Satz 2 ff. entsprechende Anwendung.

§ 14 Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung.
- (2) Die vom Stiftungsrat gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 8 beschlossenen Rechtsgeschäfte und Rechtsakte sind entweder der kirchlichen Stiftungsaufsicht gemäß § 13 StiftO zur Genehmigung vorzulegen oder ihr gegenüber gemäß § 14 StiftO anzuzeigen.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 15 Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 16 Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in Sitzungen gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-

Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 2642
G e n e h m i g t
Rottenburg, den 20. Juni 2022
Diözesanverwaltungsrat
i. V.
Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 2643 – 18.05.22

Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg

– Satzungsänderung –

Der Vorstand der Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg mit Sitz in Schönebürg/Schwendi beantragte mit Schreiben vom 3. März 2022 die Bischöfliche Zustimmung zu den vom Stiftungsrat beschlossenen Satzungsänderungen. Die Beschlussfassung des Stiftungsrats erfolgte in der Sitzung am 23. Februar 2022.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 28. März 2022 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 23. Februar 2022 beschlossenen Satzungsänderungen (Stand: 23.02.2022) der „Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg“ gemäß § 13 Abs. 2 i. V.m. § 10 Abs. 2 Nr. 8 der Stiftungssatzung vom 17. Juli 2008 i. V.m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 8. April 2022 angenommen und der Satzungsänderung zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 16. Mai 2022 – RA-0562.4-11 die durch den Stiftungsrat der Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg in seiner Sitzung am 23. Februar 2022 beschlossenen Änderungen der Satzung genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 20. Juni 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg – Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts –

Satzung Fassung vom 23.02.2022

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie trägt den Namen „Stiftung Elisabethenpflege Schönebürg“.
- (3) Sitz der Stiftung ist Schönebürg, Gemeinde Schwendi.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2**Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO sowie die Förderung kirchlicher Zwecke.
- (2) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Sie ist Träger der Vinzenz-von-Paul-Schule in Schönebürg sowie der dieser Schule angeschlossenen Einrichtungen. Weitere Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen können angegliedert werden.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen durch die Trägerschaft von Sonder- und sozialpädagogischer Einrichtungen sowie durch die Bereitstellung der erforderlichen Zweckbetriebe. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in Freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.
- (4) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3**Selbstlosigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4**Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der vom Bischöflichen Ordinariat erlassenen Haushalts- und Wirtschaftsordnung.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter sowie durch die Zuschreibung unverbrauchter Erträge erhöht werden.

§ 5**Schulbetrieb und Personalverantwortung**

- (1) Die Verantwortung für den Schulbetrieb und das Personal in den Einrichtungen der Stiftung werden vom Bischöflichen Stiftungsschulamts wahrgenommen. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Schulleiter, soweit keine besondere Leitung bestellt worden ist.

- (2) Die Stiftung anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.
- (3) Die Stiftung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Zielsetzung der Dienstleistungen des Bischöflichen Stiftungsschulamts der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- (4) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 5 bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Stiftungsschulamts.

§ 6**Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Stiftungsrat,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von 5 Jahren nach Anhörung des Stiftungsrats und des Bischöflichen Stiftungsschulamts berufen. Der/die Schulleiterin der Vinzenz-von-Paul-Schule soll dem Vorstand angehören. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann jederzeit aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (z. B. durch Abberufung oder Verzicht) wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.

§ 8**Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamts handelt, nach Maßgabe der vom Stiftungsrat erlassenen Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören u. a.:
 - a) die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
 - b) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
 - c) Mitwirkung bei Aufnahme von Kindern/Jugendlichen in die Einrichtung.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
 1. drei vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder,
 2. der für Schönebürg zuständige Pfarrer,
 3. ein vom Stiftungsrat hinzugewähltes (zu kooperierendes) Mitglied.
- (2) Der Bischof beruft den/die Vorsitzende/n. Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner berufenen und hinzugewählten Mitglieder dessen Stellvertreter/in.
- (3) Die Amtsdauer der berufenen oder hinzugewählten Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre.
Wiederberufung/-delegation sind möglich.
- (4) Die berufenen oder hinzugewählten Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein berufenes oder hinzugewähltes Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen bzw. hinzuzuwählen. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand (§ 7) berufen, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Aus wichtigem Grund kann der Bischof von Rottenburg-Stuttgart ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig abberufen.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 beschließt der Stiftungsrat insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt,
 3. Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung,
 4. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 5. Erhebung von Schulgeld und Elternbeiträgen,
 6. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen bzw. gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht anzeigepflichtig sind,
 7. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
 8. Feststellung des Jahresabschlusses,
 9. Entlastung des Vorstands,
 10. Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 11. Änderung der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,

12. Beschlussfassung über Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Sitzverlegung der Stiftung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 11 Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, in der die Tagesordnung angegeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit 2-wöchiger Frist erfolgen. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats ist der Vorsitzende zur Einberufung des Gremiums verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen und hat das Recht zur beratenden Teilnahme an diesen Sitzungen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die den Vorstand betreffen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 berufene oder hinzugewählte Mitglieder und der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Das Bischöfliche Stiftungsschulamt ist zu Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen.

§ 12 Geschäftsführung und Vermögensverwaltung

- (1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung erfolgt durch die örtlichen Organe, soweit einzelne Angelegenheiten nicht auf das Bischöfliche Stiftungsschulamt übertragen worden sind.
- (2) Bewirtschaftung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude werden im Rahmen der Auftragsverwaltung durch das Bischöfliche Stiftungsschulamt wahrgenommen.

§ 13 Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 6, 11 und 12 sind entweder der kirchlichen Stiftungsaufsicht gemäß § 13 StiftO zur Genehmigung vorzulegen oder ihr gemäß § 14 StiftO anzuzeigen.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14**Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung**

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Satzungsänderung, Zweckänderung, Sitzverlegung, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15**Aufhebung oder Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall**

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es für die in § 2 der Satzung der Stiftung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 2643

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 20. Juni 2022

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 2644 – 18.05.22

Klösterle-Schulstiftung Ravensburg**– Satzungsänderung –**

Der Vorstand der Stiftung „Klösterle-Schulstiftung Ravensburg“ mit Sitz in Ravensburg beantragte mit Schreiben vom 11. März 2022 die Bischöfliche Zustimmung zu den vom Stiftungsrat beschlossenen Satzungs-

änderungen. Die Beschlussfassung des Stiftungsrats erfolgte in der Sitzung am 10. März 2022.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 28. März 2022 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 10. März 2022 beschlossenen Satzungsänderungen (Stand 10.03.2022) der Stiftung „Klösterle-Schulstiftung Ravensburg“ gemäß § 13 Abs. 2 i. V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 10 der Stiftungssatzung vom 30. Juni 2014 i. V.m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 8. April 2022 angenommen und den Satzungsänderungen zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 16. Mai 2022 – RA-0562.4-32 die durch den Stiftungsrat der Klösterle-Schulstiftung Ravensburg in seiner Sitzung am 10. März 2022 beschlossenen Änderungen der Satzung genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 20. Juni 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

**Klösterle-Schulstiftung Ravensburg
– Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts –**

Satzung**Fassung vom 10.03.2022****§ 1****Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie trägt den Namen „Klösterle-Schulstiftung Ravensburg“
- (3) Sitz der Stiftung ist Ravensburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2**Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO sowie die Förderung kirchlicher Zwecke.
- (2) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und bezweckt als örtliche Schulstiftung die Trägerschaft der Theresia-Gerhardinger-Realschule „Klösterle“ und der Mädchenschule „Klösterle“ in Ravensburg sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen. Aufbauend auf die Tradition der Armen Schulschwestern geht es dabei um die Erziehung und Bildung von Mädchen nach christlichen Wertvorstellungen. Weitere Schulen und Bildungseinrichtungen können angegliedert werden.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen durch die Trägerschaft von Schulsozi-

aleinrichtungen wie Tagesheim und Hort und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen.

- (4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in Freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (3) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5 Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt

- (1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung erfolgt durch die Organe der Stiftung. Die Stiftung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Zielsetzung der Dienstleistungen des Bischöflichen Stiftungsschulamts der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Stiftung arbeitet mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt vertrauensvoll zusammen. In diesem Zusammenhang anerkennt die Stiftung Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.
- (3) Bewirtschaftung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude werden im Rahmen der Auftragsverwaltung durch das Bischöfliche Stiftungsschulamt wahrgenommen.

- (4) Die Verantwortung für den Schulbetrieb und das Personal in den Einrichtungen der Stiftung wird vom Bischöflichen Stiftungsschulamt im Einvernehmen mit der örtlichen Schulstiftung wahrgenommen. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Schulleiter, soweit keine besondere Leitung bestellt worden ist.
- (5) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 11 Abs. 2 Ziff. 4 bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Stiftungsschulamts.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Stiftungsrat,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (4) Die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Stiftungsorgans muss der katholischen Kirche angehören.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis drei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Stiftungsrats in Abstimmung mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt ausgewählt und vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.
- (3) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (z. B. durch Abberufung oder Verzicht) wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.

§ 8 Vertretung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören u. a.:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
 - c) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - d) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,

- e) Mitwirkung bei Aufnahme von Kindern/Jugendlichen in die Einrichtung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 9

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Sitzungsleiter und einen stellvertretenden Sitzungsleiter.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (3) Sitzungen des Vorstands werden auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung durch Brief an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tagen verkürzt werden.
- (4) Auf die Einhaltung von Form und Frist der Ladung zur Vorstandssitzung kann verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Stimmen anwesend ist. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist die Einstimmigkeit der Voten erforderlich.
- (7) Über die Sitzung sind Niederschriften zu fertigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie sind dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
1. vier vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder,
 2. ein vom Vorstand des Schulvereins delegiertes Mitglied,
 3. kraft Amtes und für die Dauer der Funktion der/die (geschäftsführende) Schulleiter/in in der Grund- und Realschule sowie der/die Vorsitzende des örtlichen (Gesamt-)Elternbeirats.
 4. bis zu drei beratende Mitglieder. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.

Die Bestellung der unter Ziffer 2 und 3 benannten Mitglieder des Stiftungsrats bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (2) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung/-delegation sowie erneute Benennung der beratenden Mitglieder sind möglich.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein berufenes oder delegiertes Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen/delegieren. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand (§ 7) berufen, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Aus wichtigem Grund kann der Bischof von Rottenburg-Stuttgart ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig abberufen.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
1. Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsrats und dessen Stellvertreter,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Über die Inhalte der Geschäftsordnung soll sich der Stiftungsrat mit dem Bischöflichen Stiftungsschulam abstimmen,
 3. Beratung und Kontrolle des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung,
 4. Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe des Schulgelds,
 5. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 6. Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfungsauftrages und Prüfungsumfanges,
 7. Feststellung des Jahresabschlusses,
 8. Entlastung des Vorstands,
 9. Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane,
 10. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen bzw. gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht anzeigepflichtig sind,
 11. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
 12. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,

13. Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Sitzverlegung der Stiftung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (3) Bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter die Stiftung.

§ 12 Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort, Tag und Zeit, jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit 2-wöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats ist der Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (6) Auf Antrag ist das Bischöfliche Stiftungsschulamt zu Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen.
- (7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 14 genannten Fälle – und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrats können diese eine in der Höhe angemessenen Pauschale beschließen.

§ 13 Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung.
- (2) Die vom Stiftungsrat gemäß § 11 Abs. 2 Ziff. 10 und 13 beschlossenen Rechtsgeschäfte und Rechtsakte sind entweder der kirchlichen Stiftungsaufsicht gemäß § 13 StiftO zur Genehmigung vorzulegen oder ihr gemäß § 14 StiftO anzuzeigen.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14 Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Satzungsänderung, Zweckänderung, Sitzverlegung, Zulegung oder Zusammenlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15 Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in Sitzungen gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 2644

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 20. Juni 2022

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten

Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat folgende Wahlen bestätigt und die Gewählten mit der Führung der Amtsgeschäfte beauftragt:

Kommissarischer Dekan Ulrich **Kloos** erneut zum Dekan des Dekanats Ehingen-Ulm (14.06.2022).

Pfarrer Philipp **Kästle** zum Stellvertretenden Dekan des Dekanats Ehingen-Ulm (14.06.2022).

Stellvertretender Kommissarischer Dekan Gianfranco **Loi** erneut zum Stellvertretenden Dekan des Dekanats Ehingen-Ulm (14.06.2022).

Stellvertretender Kommissarischer Dekan Ralf **Weber** erneut zum Stellvertretenden Dekan des Dekanats Ehingen-Ulm (14.06.2022).

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart hat verliehen:

St. Briccius in Wurmlingen, St. Magnus in Altingen, St. Ursula in Oberndorf, St. Stephanus in Poltringen und St. Katharina in Wendelsheim, Seelsorgeeinheit 2 „Pfaffenberg“, Dekanat Rottenburg, an Pfarrer Damian Lothar **Bednarek**.

St. Georg in Mutlangen, Christus König in Großeinbach und St. Maria in Wetzgau-Rehnenhof, Seelsorgeeinheit 24 „Limeshöhe“, Dekanat Ostalb, an Pfarrer Matthias **Frank**.

St. Martinus in Donzdorf, St. Martinus in Nenningen, St. Petrus in Reichenbach unter Rechberg, Maria Himmelfahrt in Weißenstein und St. Sebastian und Rochus in Winzingen, Seelsorgeeinheit 5 „Lautertal“, Dekanat Göppingen-Geislingen, an Pfarrer Robert **Lukaschek**.

Ernennungen

Diakon Michael **Junge** zum Diakon im Hauptberuf in den Kirchengemeinden St. Bonifatius in Herbrechtingen, St. Petrus und Paulus in Niederstotzingen, St. Martinus in Oberstotzingen, Heilig Kreuz in Bissingen, St. Martinus in Bolheim und Mariä Himmelfahrt in Stetten ob Lontal, Seelsorgeeinheit 5 „Lone-Brenz“, Dekanat Heidenheim (50 %) (01.07.2022).

Pfarrer Arul Thanaseelan **Thaines Marian** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden Heilig Geist in Schorndorf und Mariä Himmelfahrt in Winterbach (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Kath. Gemeinde San Marco Evangelista in Schorndorf und der Kroatischen Kath. Gemeinde Blaženi Alojzije Stepinac in Schorndorf), Seelsorgeeinheit 4 „Rems-Mitte“, Dekanat Rems-Murr (15.07.2022).

Weihe und Anstellung der Neupriester als Vikare

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat am 09.07.2022 im Heilig-Kreuz-Münster in Rottweil folgende Diakone zu Priestern geweiht:

Stefan **Renner** zum Vikar in den Kirchengemeinden Zur Schmerzhaften Mutter in Ellenberg, St. Leonhard in

Stödtlen, St. Lukas in Tannhausen und St. Nikolaus in Wört, Seelsorgeeinheit 10 „Virngrund-Ost“, Dekanat Ostalb (10.09.2022).

Nico **Schmid** zum Vikar in den Kirchengemeinden St. Joseph in Schwäbisch Hall, St. Maria, Königin des Friedens in Schwäbisch Hall-Hessental, St. Johannes Baptist in Schwäbisch Hall-Steinbach, Christus König in Schwäbisch Hall und St. Markus in Schwäbisch Hall, Seelsorgeeinheit 4 „Schwäbisch Hall“, Dekanat Schwäbisch Hall (10.09.2022).

Harald **Stehle** zum Vikar in den Kirchengemeinden St. Josef in Biberach an der Riß, St. Martinus und St. Maria in Biberach an der Riß, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Biberach an der Riß, St. Alban in Mettenberg, St. Gallus in Rißegg (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Kath. Gemeinde Sveti Nikola Tavelić in Biberach), Seelsorgeeinheit 9a „Biberach-Stadt“, Dekanat Biberach (10.09.2022).

Ivan **Totić** zum Vikar in den Kirchengemeinden St. Maria in Heidenheim, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Heidenheim und Christus König in Mergelstetten (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Kath. Gemeinde Srce Isusovo in Heidenheim), Seelsorgeeinheit 3 „Heidenheim“, Dekanat Heidenheim (10.09.2022).

Beendigungen

Pfarrer Daniel **Heller** ist aus dem priesterlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart ausgeschieden (30.06.2022).

Weitere Personalveränderungen

Pfarrer Jan Eike **Welchering** ist für den priesterlichen Dienst im Erzbistum Paderborn freigestellt (01.07.2022).

Todesfälle

02.07.2022 Domdekan i. R. Prälat Georg **Kopp** in Rottenburg, 90 Jahre.

13.07.2022 Pfarrer i. R. Hermann **Boos** in Biberach, 81 Jahre.

15.07.2022 Diakon i. R. Heinz **Belz** in Wildbad, 86 Jahre.

R.I.P.

Stellenausschreibung

Die Katholische Arbeitnehmer Bewegung (KAB) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht zum 1. Dezember 2022 eine/n

KAB-Diözesansekretär/in für die Geschäftsführung (m/w/d) Dienstsitz ist Stuttgart (100 %)

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Rottenburg-Stuttgart richtet sich mit sozialpolitischen Angeboten an Arbeitnehmer/innen und Engagierte vor Ort. Der KAB-Diözesanverband setzt sich mit 3000 Mitgliedern in 100 Gruppen für mehr soziale Gerechtigkeit ein.

Ihre Aufgaben

In enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Vorstand sind Sie inhaltlich und strategisch mitverantwortlich für die Ausrichtung und Weiterentwicklung unseres Verbandes, den Sie nach innen und außen vertreten, zu einer Aktionsbewegung:

- Konzeptionsentwicklung, Weiterentwicklung der Verbandsstrategien und deren Umsetzung, sowie die Entwicklung neuer Formen der Verbandsarbeit/ Mitgliedergewinnung
- Leitung des Diözesansekretariates mit Personalverantwortung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Budgetplanung und Controlling
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Gremiensitzungen in der KAB und ihrer Einrichtungen
- Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen aus den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden
- Vertretungsaufgaben für unseren Verband in kirchlichen und politischen Gremien sowie in Arbeitnehmerverbänden
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und deren Koordination
- Zuständig für einen Bezirk, nach Absprache

Ihre Voraussetzungen

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Studium im theologischen, pädagogischen oder sozialwissenschaftlichen Bereich, mit Berufserfahrung und Leitungserfahrungen wünschenswert
- Erfahrung in der Verbandsarbeit der Kirche oder der Arbeitnehmerbewegungen
- Kompetenzen in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Sensibilität für gesellschaftliche Entwicklungen
- Kenntnisse wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge, der Arbeitswelt und der Katholischen Soziallehre
- Hohes Maß an Kommunikations-, Kooperations-, Vernetzungs- und Organisationsfähigkeit
- Bereitschaft zu Abend- und Wochenendterminen
- Mitgliedschaft in der katholischen Kirche und Einverständnis mit den Zielen der KAB

Unser Angebot

- Selbstständiges Arbeiten in einem engagierten Team
- Die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen (einschl. Zusatzversorgung)
- Anstellung und Vergütung entsprechen den dienstrechtlichen Regelungen (AVO-DRS) und deren Vergütungsordnung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Dienstsitz ist Degerloch. Wohnort im Großraum Stuttgart ist sinnvoll. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihr Ansprechpartner, auch für nähere Informationen:

Diözesanpräses Matthias Schneider
Tel.: 0711 9791-4642

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 15. September 2022** an:

KAB-Diözesansekretariat
70597 Stuttgart, Jahnstraße 30
E-Mail: maschneider@blh.drs.de
Internet: kab-drs.de

Mitteilungen

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung unter: institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
27.09.2022	22373	Einführung in das diözesane Konzept der Lektorenfortbildung für Multiplikator/-innen in Dekanaten	Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiter/-innen, Dekanatsreferent/-innen	
05.10.2022	22061	Aufbaukurs Wortgottesfeier „Lesepredigt“ Stuttgart	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	Online
10.10.2022	22326	GroupWise Kalender und Praxis	Mitarbeiter/-innen in einem Verwaltungsberuf; Pfarramtssekretäre/-innen	
12. – 13.10.2022	22121	(K)Eine feste Burg! – Katholische Kirche in 10 Jahren	Ausländische Priester, Mitarbeiter/-innen der pastoralen Dienste	
12. – 13.10.2022	22319	Büroorganisation und Zeitmanagement	Mitarbeiter/-innen in einem Verwaltungsberuf; Pfarramtssekretäre/-innen	
12., 19. und 22.10.2022	22036	Einführungskurs Beauftragung Wortgottesfeier	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	Online und Präsenz
16. – 17.11.2022	22122	Leitung und Team	GKaM, pastorale Mitarbeiter/-innen	

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar
Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)